② BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVII. Jahrgang. Berlin, 15. November 1927. Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.



## Die Finanzwirtschaft am Scheidewege.

Von Hans Fürstenberg,
Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Seit einigen Monaten mehrt sich in Deutschland die Sorge um die Zukunft unserer Finanzen. Das Anwachsen der Budgetziffern, die Steigerung der Steuerlast, trotz einiger Steuerermäßigungen, vor allem aber die Unübersichtlichkeit der gesamten Finanzgebarung werden in einer Zeit besonders stark empfunden, die sich vor schwer zu lösende wirtschaftliche Aufgaben gestellt sieht. Es ist von Interesse, festzustellen, daß die von deutscher Seite geltend gemachten Bedenken sich seit dem Eingreifen des Reparationsagenten eher noch verschärft haben. Vom Standpunkt des Nationalgefühls würde es begreiflich erscheinen, wenn man Einmischungen in innere Angelegenheiten, wie es die Erhöhung von Beamtengehältern, die Auszahlung von Liquidationsschäden und die Verabschiedung eines Schulgesetzes sind, an und für sich ablehnen wollte. Es muß gute Gründe haben, wenn die deutsche öffentliche Meinung eine bemerkenswerte Objektivität gezeigt hat, die im Auslande hoffentlich Anerkennung finden wird.

Leider läßt sich bisher nicht erkennen, daß aus dieser objektiven Beurteilung auch die richtigen Schlußfolgerungen gezogen werden sollen. Die Bekanntgabe der von dem Reparationsagenten geübten Kritik stellt freilich jede deutsche Regierung vor eine schwer zu lösende Aufgabe. Wer den politischen Ereignissen fernsteht, hat das Recht, zu erklären, daß zum mindesten die neue Besoldungsvorlage in der geplanten Form nicht durchgeführt werden darf. Muß der tatsächlich eingetretenen Teuerung in gewissem Umfange Rechnung getragen werden, so kann dies nur in einer Form geschehen, die unsere Zukunft nicht belastet. Anderenfalls ist es müßig, dann nachträglich von Verwaltungsreformen zu reden. Wer hier den Mut findet, der gewöhnlichen Logik der Parteikämpfe ins Gesicht zu schlagen, wird der Mann der Stunde sein.

Es ist an der Zeit, auszusprechen, daß die Bereinigung unserer Finanzwirtschaft mit der Reparationsfrage nichts zu tun hat. Höchstens schafft das Heraufschrauben unserer Budgetziffern die Gefahr, daß die uns auferlegten ungeheuren Reparationslasten vergleichsweise in eine geringere Größenordnung zurücksinken. Auf diese Weise wird nichts verhindert, wohl aber unser eigenes Wirtschaftsleben gründlich zerrüttet. Es ist gut, daß dies rechtzeitig gesagt worden ist. Schon ist im Auslande wieder einmal das böse Wort „Präventiv-Katastrophe" ausgesprochen worden. Derartigen Möglichkeiten dürfen wir uns nicht aussetzen. Die Reparationsfrage ist nicht ein Problem der inneren Finanzen, sondern des Transfers. Das wissen alle Sachverständigen der Welt seit zwei Jahren.

In jüngster Zeit hat es an Zeitungsartikeln, Reden und Resolutionen nicht gefehlt, die im wesentlichen alle die Tendenz vertraten, auf eine größere Sparsamkeit bei der Handhabung der Reichsfinanzen hinzuwirken. Als eine der bedeutenden Kundgebungen dieser Art sei hier die von Herrn Mosich verfaßte Denkschrift des Hansa-Bundes erwähnt, die durch drei rasch aufeinander folgende Ergänzungen vervollständigt worden ist. Diese Denkschrift soll hier nicht einer zahlenmäßigen Kritik im einzelnen unterzogen werden. Das ist bereits in der Tagespresse reichlich geschehen. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Schätzungen von Einnahmen und Ausgaben für das kommende Etatsjahr von allen unterrichteten Stellen gleichmäßig beurteilt werden. Schätzungen werden auch bei vorsichtigster Ausarbeitung immer nur Schätzungen bleiben. Im vorliegenden Falle kommen sie der Wahrheit so nahe, wie dies ohne direkten Einblick in das amtliche Material möglich ist.

Der Wert der Denkschrift liegt darin, daß hier gerade von nicht offizieller Seite in der Oeffentlichkeit eine gründliche Etatskritik vorgenommen wird, wie sie in Deutschland bisher leider oft gefehlt hat, und daß darüber hinaus auch praktische Vorschläge zur Abstellung der erkannten Uebelstände gemacht werden. Diese Vorschläge sind gleichfalls bereits hinreichend besprochen worden, so daß es hier genügt, die Grundgedanken festzustellen. Die Denkschrift glaubt, die Regelung, die zu einer sparsameren Wirtschaft nicht nur beim Reich, sondern auch bei den Ländern und Gemeinden führen soll, auf einer Kontingentierung der Ausgaben aufbauen zu können, also auf einem mehr oder weniger mechanischen Verfahren, das die betreffenden Finanzbehörden zwingen würde, sich nach der Decke zu strecken. Dieser Vorschlag ist offensichtlich nur als eine Uebergangslösung behandelt, denn gleichzeitig wird die Anregung gegeben, durch Schaffung einer neuen beratenden und kontrollierenden Finanzstelle, bestehend aus einem Reichsfinanzkommissar und zwei Stellvertretern, eine grundlegende Finanz- und Verwaltungsreform vorzubereiten. Für diesen Kommissar werden sehr weitgehende Vollmachten verlangt. Das Schlagwort „Finanzdiktator", das in diesem Zusammenhang gefallen ist, stammt nicht aus der Denkschrift, sondern aus der Presse.

Es kann nur im Sinne des Verfassers und der Herausgeber der Denkschrift sein, wenn das Für und Wider derartiger Vorschläge erwogen wird. Man fragt sich zunächst, wie weit die Wirkung einer Kontingentierung mit Hilfe eines Etats-Rahmengesetzes gehen kann? Die tatsächlichen Ausgaben einer Verwaltung brauchen sich nicht unbedingt mit den vorangegangenen Schätzungen

des Budgets zu decken. Insbesondere bei Gemeinden können wirtschaftliche Unternehmungen zu unvorhergesehenen großen finanziellen Belastungen führen. Das Fehlen von Steuereingängen kann durch die Ausgabe von Anleihen ersetzt werden. Wenn Anleihen nicht bewilligt werden, so haben wir es gerade in jüngster Zeit nur zu oft erlebt, daß statt dessen bei Gemeinden eine kurzfristige Verschuldung Platz greift. Kurz, eine durchgreifende Regelung würde wohl durch das vorgeschlagene Gesetz nicht herbeigeführt. Wenn man dies zugeben will, so wird man demgegenüber feststellen, daß eine weitgehende Einschränkung der bisher bestehenden Ausgabenfreiheit tatsächlich erreicht werden könnte. Etwa noch bestehende Lücken brauchten bei einer bloßen Uebergangsmaßnahme nicht als besonders bedenklich angesehen zu werden. Ueber die innerpolitischen Schwierigkeiten, die mit der Herbeiführung einer derartigen Regelung verbunden sein würden, brauche ich mich hier nicht zu äußern, da ich mich nur berufen fühle, zu der finanziellen und wirtschaftlichen Seite des Problems Stellung zu nehmen.

Die Stelle eines Sparsamkeitskommissars haben wir im Deutschen Reich seit den Deflationsjahren. Diese Stelle wurde seitens der Oeffentlichkeit auch damals bereits mit dem Namen eines Sparsamkeitsdiktators ausgestattet, was nicht wenig dazu beigetragen hat, ihr einen komischen Beigeschmack zu geben. Daß sie überhaupt noch existiert, werden die meisten Zeitgenossen erst dadurch erfahren haben, daß jetzt von der Bestellung eines neuen Reichssparkommissars für die Gemeinden die Rede ist, dessen Tätigkeit derjenigen des Sparkommissars für das Reich nachgebildet und angegliedert werden soll. Bestätigt sich die Meldung in dieser Form, so wird wohl Einigkeit darüber bestehen, daß wir mit derartigen Mitteln nicht vorwärts kommen. Mit dieser Feststellung will ich nicht den ehrlichen Bemühungen der Funktionäre nähertreten, die für Sparsamkeit im Reiche sorgen sollen. Sie scheitern schlechterdings daran, daß sie nicht mit den nötigen Vollmachten ausgestattet worden sind. Bei dem jetzt formulierten Vorschlag bildet diese Gefahr wiederum das stärkste Gegenargument. Die in der Denkschrift verlangten Vollmachten erscheinen gerade groß genug, um Aussicht auf ein erfolgreiches Arbeiten zu gewähren. In Deutschland neigt man aber allzu sehr zu Kompromißlösungen, was in diesem Falle von vornherein ein Scheitern des Gedankens bedeuten würde. Daß ein Finanzkommissar und seine Mitarbeiter weitgehende Vollmachten haben müßten, wird sofort ersichtlich, wenn man sich mit den von ihnen zu lösenden Problemen näher beschäftigt. Hiermit kommen wir auf den Grund der Frage.

Bei einer recht schwer zu tragenden jährlichen Belastung an Steuern und sozialen Lasten von rund 19 Milliarden RM besteht heute schon die Wahrscheinlichkeit, daß das Steueraufkommen weiter vermehrt werden muß, wenn nicht energische Abstriche auf der Ausgabenseite vorgenommen werden. Die Denkschrift des Hansa-Bundes errechnet für das kommende Etatsjahr des Reiches allein ein Defizit von beinahe 1 Milliarde RM. Erinnert sei hierbei an das künftige Anwachsen der Reparationslasten und an den Umstand, daß Zinsen und Amortisationsdienst aller Anleihen, auch der seitens der Länder und Gemeinden aufgenommenen, letzten Endes den Steuerzahlern des Reichs zur Last fallen werden. Schließlich würde die Verabschiedung des Kriegsschädengesetzes neue Opfer verlangen.

Andererseits eröffnet die derzeitige Verfassung des Geldmarktes wenig Aussicht auf die Unterbringung neuer staatlicher Inlandsanleihen. Die Gründe brauchen hier nur angedeutet zu werden. Sie liegen bei früher begangenen Ungeschicklichkeiten in der Behandlung des Anleihemarktes, bei unserer ausländischen Kreditpolitik, bei dem Anschwellen der Inlandskonjunktur, dem dadurch bedingten Defizit unserer Handelsbilanz und der aus all diesen Gründen entstandenen Anspannung des Geldmarktes. Wie dem auch sei, so steht jedenfalls fest, daß unter den heutigen Verhältnissen ein neues Defizit im Budget nur durch die Ausschreibung höherer Steuern gedeckt werden könnte, und nicht durch inländische Anleihen.

Betrachtet man den Umfang der Arbeit, die in Deutschland von behördlicher Seite geleistet werden muß, bedenkt man, daß sich der Aufgabenkreis seit dem Kriege nach vielen Richtungen immer mehr erweitert und daß unsere gesetzlichen Regelungen immer komplizierter werden, so wird man bei alledem zu der Ueberzeugung gelangen, daß von einer Verschwendung auf dem Gebiet der eigentlichen Verwaltung nur in bestimmten Fällen die Rede sein kann. Es soll auch nicht bestritten werden, daß zur Erzielung von Vereinfachungen ehrliche Anstrengungen seitens der zuständigen Stellen gemacht werden. Es genügt, dabei an das beabsichtigte Steuervereinheitlichungsgesetz zu erinnern. Die große Bedeutung des hier, allerdings mit ungenügenden Mitteln, angestrebten Zieles scheint von den beteiligten Wirtschaftskreisen noch immer nicht in vollem Umfange erkannt worden zu sein. Mit geeigneten Kontrollmaßnahmen, Einschränkungen von Pensionen usw., ließen sich in der Verwaltung sicherlich Beträge erübrigen, die vom Standpunkt des Privatmannes gewaltig sind, als eine Lösung der uns drückenden Probleme aber doch kaum gewertet werden können. Tatsächlich liegen die Schwierigkeiten tiefer. Sie erwachsen aus den Grundlagen der deutschen Verwaltung.

Verwaltungstechnisch ist der deutsche Regierungsapparat wohl einer der unzweckmäßigsten, den man sich vorstellen kann. Die von Bismarck geschaffene ursprüngliche Verfassung des Deutschen Reiches beruhte auf dem Grundgedanken eines Föderativstaates, aus dem das monarchische Prinzip sich nicht wegdenken ließ. Die Personalunion zwischen dem Deutschen Reich und Preußen schlug eine Brücke zwischen den beiden Hauptbestandteilen des neuen Staates, und die Zusammenhänge zwischen der Person des Kaisers und der Bundesfürsten wurden, nicht zuletzt durch das System der Heereskontingente und der damit zusammenhängenden Machtverteilung, in dem Sinne beeinflußt, daß in wichtigen Fragen ein einheitliches Vorgehen gewährleistet war. Bekanntlich befand sich außerdem der Posten des Reichskanzlers tatsächlich fast stets in Personalunion mit dem des Chefs der preußischen Regierung.

Diese notwendigen Bindeglieder sind seit der Neuregelung in Fortfall gekommen. Man hat geglaubt, sie ersetzen zu können, indem man die Hoheitsrechte des Reichs als solche vergrößerte und eine einheitliche Verwaltung, nicht nur für Post, Telegraphen und Wehrmacht, sondern auch für die Finanzen herstellte. Die Eisenbahnen wurden schließlich auf eine einheitlich geleitete Reichseisenbahn-Gesellschaft übertragen. Diese ganze Regelung erweist sich heute als unzureichend. Wir haben in Berlin zwei zentrale Regierungen: diejenige des Reichs und diejenige Preußens, daneben die Selbstverwaltung einer 4½-Millionen-Stadt, ferner über das Reich verteilt die Regierungen einer großen Anzahl von Ländern und schließlich die unzähligen übrigen Kommunalverwaltungen. In allen diesen Stellen wird nebeneinander, gelegentlich auch gegeneinander regiert. Ueber die „Länderwirtschaft" hat sich Dr. Stegerwald erst kürzlich in dem Sinne geäußert, daß Preußen das einzige Land in der Welt mit einem fünffachen Instanzenzug sei und daß trotzdem die anderen deutschen Länder (wohl infolge ihrer Kleinheit) noch teurer verwaltet würden. An anderer Stelle hat Dr. Stegerwald errechnet, daß die reinen Verwaltungskosten von Reich, Ländern und Gemeinden 5,5 Milliarden RM jährlich betragen, d. h. beinahe so viel wie die Gesamtbelastung vor dem Kriege.

Für diejenigen Zweige der Verwaltung, die dem Reich einheitlich übertragen worden sind, sollte nun wenigstens eine Zersplitterung nicht Platz greifen. Leider ist aber gerade auf dem wichtigsten Gebiet, nämlich demjenigen der Finanzen, die Zentralisierung auf dem Papier stehen geblieben. Zunächst fallen der von der Reichsregierung unabhängigen Leitung der Reichsbank Aufgaben der Kredit- und Währungspolitik zu, die über die

normalen Pflichten eines Zentralnoteninstituts weit hinausgehen und für die gesamte deutsche Wirtschaftspolitik von ausschlaggebender Bedeutung sind. Parker Gilbert ist so weit gegangen, zu behaupten, die Finanzbehörden des Reichs, der Länder und der Gemeinden hätten während des letzten Jahres der Reichsbank geradezu entgegengewirkt.

Sieht man von dieser Zwiespältigkeit in der obersten Spitze ab und geht man auf die eigentliche Handhabung unserer Reichsfinanzen über, so haben wir wohl theoretisch eine Einheitlichkeit auf der Einnahmenseite, obgleich festgestellt werden muß, daß auch hier eine starke Verwirrung herrscht. Die von den Ländern und Gemeinden direkt erhobenen Steuern werden in der Denkschrift des Hansa-Bundes auf rund 4,3 Milliarden RM beziffert, gegenüber einem Reichsetat von etwa 10,5 Milliarden RM. Auf der Ausgabenseite haben wir aber jedenfalls den alten Föderativstaat und das freie Bestimmungsrecht der Kommunen in vollem Umfange. Durch die einseitige Zentralisierung der Einkommensteuer beim Reich sind sogar die milden Kontrollen in Fortfall gekommen, wie sie z. B. Preußen seinen Gemeinden gegenüber früher für bestimmte Fälle besaß.

Bekanntlich ist auf Grund des derzeitig gültigen Finanzausgleichs ein großer Teil der Reichseinnahmen automatisch an die Länder und Gemeinden weiterzuleiten. Ein Beaufsichtigungsrecht über die Ausgaben besteht bisher nicht. Bei den Ländern richtet sich die Höhe der vom Reich zu gewährenden Zuschüsse nach der Höhe ihrer Verwaltungskosten, wobei naturgemäß die kleinsten und daher verwaltungstechnisch am wenigsten wirtschaftlich arbeitenden Länder am meisten kosten. Zu den Zuschußempfängern gehört übrigens auch Bayern. Für besondere Zwecke sichern sich Länder, wie auch Provinzialverbände, die Mittel durch Ausgabe von Anleihen. Die Städte sind im wesentlichen auf die Ueberweisungen seitens des Reichs angewiesen. Wenn sie glauben, damit nicht auskommen zu können, so verschaffen sie sich die benötigten Beträge ebenfalls durch Anleihen oder, falls die Genehmigung auf Schwierigkeiten stößt, gelegentlich auch unter der Hand. Die verantwortliche Zentralstelle, die über die Verwendung der Gelder und über die Höhe der Verschuldung wachen müßte, fehlt. Ueberall liegen die Entscheidungen letzten Endes in den Händen der Parteipolitik.

Es liegt mir fern, die Leistungen zu verkennen, die während der letzten Jahre von manchen Gemeindeverwaltungen vollbracht worden sind. Ich bin auch überzeugt, daß die Auswüchse, von denen geredet wird, immerhin zu den Ausnahmen gehören. Fraglich ist nur, wie weit selbst ein berechtigter kommunaler Unternehmungsgeist im jetzigen Augenblick zeitgemäß ist. Will man unsere Wirtschaftslage kennzeichnen, so kann man in weit höherem Maße, als gemeinhin angenommen wird, von einer Kommunal- und Fiskalkonjunktur reden. Aus den in Höhe von 1600 Millionen allein im Auslande aufgenommenen Anleihen der Länder und Gemeinden rührt ein guter Teil der zusätzlichen Kaufkraft her, die im Zusammenhang mit unserer Zoll- und Steuerpolitik unser Preisniveau steigerte. Hieran ändert auch der seitens des Reichsfinanzministers richtig hervorgehobene Umstand nichts, daß ein erheblicher Teil der Anleihen für produktive Zwecke verwendet wurde. Gingen die Behörden bei der Ausdehnung ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen ursprünglich von dem Gedanken an eine produktive Arbeitslosen-Unterstützung aus, so ist dieser Boden längst verlassen worden.

Will man den wirtschaftlichen Expansionsdrang der Länder, Provinzen und Gemeinden richtig beurteilen, so muß man davon ausgehen, daß die finanziellen Anforderungen unserer Industrie in der Hauptsache unabweislich waren und daß deren Bauprogramme jetzt für längere Zeit feststehen. Um konkurrenzfähig zu werden, brauchte die Industrie Rationalisierung, Modernisierung, fremden Kredit und nicht zuletzt den starken inneren Markt — zum mindesten für eine nicht zu kurz bemessene Uebergangszeit. Was den legitimen Kreditbedarf der Landwirtschaft anbetrifft, so wartet er in großem Umfange noch immer auf eine Deckung in angemessener Form. Dem stehen die Tatsachen gegenüber, daß unsere Kapitalbildung, nach der einmaligen Reaktion auf die Inflationszeit, nur langsam fortzuschreiten vermag und daß gegen eine planlose Erweiterung unserer Auslandsverschuldung gewichtige Einsprüche erhoben worden sind.

Als wir am Ende der Deflationskrisis den Weg einschlugen, auf dem wir uns heute befinden, waren alle zu erwartenden Begleiterscheinungen erkennbar, und es lag Anlaß genug vor, die amtliche Finanzpolitik konsequent darauf einzurichten. Seit Aufhebung der inzwischen verfügten Sperre für ausländische Anleihen haben wir es aber erlebt, daß in weit höherem Maße als die Wirtschaft die öffentlichen Stellen Kredit im Auslande suchten. Dabei waren den Gemeinden in den Jahren 1924 und 1925 so große Steuereingänge vom Reich überwiesen worden, daß sie sich zum Erwerbe von Aktienpaketen und Beteiligungen befugt fühlten. Heute finden sich mehrere unter ihnen inmitten großer wirtschaftlicher Unternehmungen, deren künftige Finanzierung noch nicht sichergestellt ist.

Wir laufen Gefahr, die Grundlagen unseres Staatswesens erschüttert zu sehen. Die E r z b e r g e r sche Finanzreform, auf die die einheitliche Finanzhoheit des Reichs zurückgeht, bedeutete an sich einen großen Schritt vorwärts, aber nur unter der Voraussetzung, daß man dann auch den zweiten endgültigen Schritt folgen ließ. Wir sind jetzt am S c h e i d e w e g e und müssen uns darüber klar werden, ob wir uns zu einer einheitlichen Finanzgebarung durchkämpfen wollen, wobei traditionelle Rechte von Ländern und die Selbstverwaltung unserer Gemeinden selbstverständlich nicht brutal unterdrückt werden dürfen. Ist eine Vereinheitlichung, mindestens im Sinne einer genauen Beaufsichtigung, nicht möglich, so steht es fest, daß wir bei dem jetzigen Zustand nicht verbleiben können. Dieser macht inmitten einer Wirtschaftskrisis den Ueberblick über die Finanzgebarung unmöglich, führt zu unnötigen Ausgaben, die nicht nur auf dem Gebiet einer zu kostspieligen Verwaltung liegen, öffnet unter Umständen verfehlten Wirtschaftsunternehmungen die Tür und ermöglicht die heillose Verwirrung in unserer Anleihepolitik.

Somit bliebe uns schlimmstenfalls nur ein Rückschritt zu dem finanziellen Föderativstaat übrig, der den Ländern und Gemeinden ihre Steuerhoheit wiedergäbe. Als diese noch bestand, herrschte lokales Verantwortungsgefühl und die vom eigenen Interesse diktierte Rücksichtnahme auf einen Steuerzahler, mit dem man noch in einer gewissen direkten Fühlung stand. Ich möchte meine Ansicht dahin klarstellen, daß ich vom Standpunkt einer gesunden Weiterentwicklung der deutschen Finanzen einen derartigen Rückschritt aufs tiefste bedauern würde, ihn aber als das kleinere Uebel gegenüber einem Weiterbestehen der augenblicklichen Verhältnisse ansehe. Käme es zu einer Rückbildung, so stände fest, daß ein Eckpfeiler aus dem Gebäude der neuen deutschen Verfassung herausgenommen wäre und daß ein Zusammenhalten der Länder nur durch Neuregelung auf anderen Gebieten sichergestellt werden könnte.

Hier ist nicht der Platz, um auszuführen, in welcher Weise eine finanzielle Einheitsverwaltung durchgeführt werden könnte. Der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller hat kürzlich in einer Resolution, die zum Teil von anderen Erwägungen ausging, die Lösung durch den deutschen Einheitsstaat propagiert, und dieser Vorschlag ist im Laufe des letzten Jahres von verschiedenen Seiten in vielfältiger Form vorgebracht worden, zuletzt auch von dem Kultusminister Becker. Man wird sich darüber klar sein, daß so weitgehende Maßnahmen keine Aussicht auf Erfolg haben, außer unter dem Zwang der Ereignisse. Ein solcher könnte sich freilich schneller bemerkbar machen, als wir es heute ahnen.

Die deutsche Finanzwirtschaft ist seit der Annahme des Dawesplanes eine Angelegenheit, die nicht nur das Inland, sondern in weitem Umfange auch das Ausland betrifft. Wir haben jetzt reichlich Gelegenheit, uns hiervon

zu überzeugen. Während zu hohe Steuerlasten ein internationaler Uebelstand geworden sind, während rein verwaltungstechnische Ersparnisse und Verbesserungen zwar stets erstrebenswert bleiben, aber notfalls auch eine Vertagung gestatten, ist in unserer heutigen Lage ein organischer Fehler in dem Aufbau unserer Finanzen untragbar. Auf die glückliche Lösung der Reparationsfrage rechnet heute jeder Vernünftige in der Welt. Aber sie gestattet nicht die Anwendung von Methoden, die die Gefahr nach sich ziehen, daß eine uns feindlich gesinnte Politik sich noch einmal störend einmischt. Wir dürfen auch dem Uebelwollenden nicht das Recht geben, von einer Katastrophenpolitik zu sprechen, schon im Hinblick auf unser bisheriges und künftiges Kreditverhältnis zum Auslande. Wir dürfen schließlich nicht die Möglichkeit für eine noch weitere Ausdehnung der ausländischen Kontrollen in Deutschland eröffnen. Abgesehen hiervon verträgt aber auch unser eigener Wirtschaftskörper eine Ueberspannung der Belastung nicht. Nach einer Hochflut von Zeitungsartikeln und Kundgebungen beginnen sich die Wellen der Erregung scheinbar bereits zu beruhigen. In einigen Wochen werden vielleicht neue Tagessorgen die Beschäftigung mit den erörterten Problemen wieder verdrängt haben. Wir dürfen nicht bis zum nächsten Zwischenfall warten, um Ordnung zu schaffen.

---

## Sorgen um den Nachwuchs im Bankgewerbe.

Von **Carl Heumann**, in Firma Bayer & Heinze, Chemnitz und Leipzig.

Zu den vielen Sorgen, mit denen das Bankgewerbe, das mehr denn je im Brennpunkt unseres Wirtschaftslebens steht, zu kämpfen hat, ist eine neue getreten: die Sorge um die Entwicklung des Nachwuchses. Diese Sorge war bereits in Friedenszeiten mit ihren normalen Entwicklungstendenzen ernster Beachtung wert; schon im Jahre 1912 mußte ich im „Plutus" in einem Artikel, betitelt „Bankbeamtennot", auf die drohenden Gefahren hinweisen. In den seitdem vergangenen fünfzehn Jahren tiefgreifender wirtschaftlicher und sozialer Umschichtungen hat sich das Problem, das damals noch verhältnismäßig harmlos erschien, so dringlich gestaltet, daß es die höchste Zeit ist, ihm auf das ernsthafteste nachzugehen. Der Mangel an Bankfachleuten, die auf allen Gebieten des Faches zu Hause, zur Führung und Leitung von Bankbetrieben im höheren Sinne befähigt wären, ist allmählich chronisch geworden. Diese Erfahrung wird sich jeder Bank und jedem Privatbankgeschäft aufdrängen, sobald es sich einmal darum handelt, bei Neubesetzung wichtiger Stellungen nach geeigneten Persönlichkeiten Umschau zu halten. Man wird in solchen Fällen zumeist auf sogenannte Spezialisten stoßen, die auf ihrem Sondergebiete zwar Tüchtiges leisten, aber nach der ganzen Art ihrer Laufbahn nicht genügend umfassende Kenntnisse und Erfahrungen zur Leitung eines Bankbetriebes besitzen. Dieser Mangel an überall verwendbaren leitenden Kräften tritt nicht nur gelegentlich der Neubesetzung leitender Stellungen in Erscheinung. Er macht sich vielmehr in größeren Betrieben während des ganzen Jahres, bei Urlaubsvertretungen und in Krankheitsfällen usw. unangenehm, beinahe beängstigend fühlbar.

Es genügt nicht, diese wenig erfreulichen Tatsachen festzustellen. Will sich das Bankgewerbe seine inneren Kräfte und seinen Ruf als Elitetruppe im Wirtschaftskampf bewahren, so muß den Ursachen, die zu dem gegenwärtigen Zustand geführt haben, nachgegangen und auf Abhilfe gesonnen werden.

Die beachtenswerten Aeußerungen von Dr. Haeffner, des Direktors des Reichsverbandes der Bankleitungen, die im vergangenen Jahre im Bank-Archiv erschienen sind, sowie die in der letzten Nummer dieser Zeitschrift enthaltenen Beiträge zu der gleichen Frage zeigen mit genügender Deutlichkeit, wie dringlich die Not ist und wie stark sie allerorten empfunden wird. Die dort gemachten Vorschläge scheinen mir eine durchaus brauchbare Grundlage für gewisse Teillösungen der Frage zu sein. Um aber zu einer Klärung und Lösung des gesamten Fragenkomplexes zu gelangen, will es mir notwendig erscheinen, den Ursachen, die zu den jetzigen Zuständen geführt haben, in ihrer Gesamtheit nachzugehen und aus ihren Auswirkungen die nötigen Schlüsse zu ziehen.

Das hinter uns liegende Jahrzehnt, das Kriegswirtschaft, Inflationszeit, Stabilisierungskrise und schließlich das Auf und Ab anormaler Wirtschaftsperioden gebracht hat, trug ausgesprochenermaßen das Zeichen eines wirtschaftlichen Daseinskampfes. Jedes einzelne Glied der Wirtschaft kämpfte um die Erhaltung seiner Existenz; darüber hinausgehende Fragen wurden in den Hintergrund gedrängt, zumal die sich dauernd nötig machenden organisatorischen Umstellungen der Betriebe alle Kräfte beanspruchten. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß die Ausbildung derjenigen jungen Leute, die während des letzten Jahrzehntes sich dem Bankberuf zugewendet haben, von der normalen Ausbildung, wie sie sich zu Friedenszeiten vollzog, erheblich abweichen mußte, im Technischen sowohl als auch in bezug auf die Erziehung zu kaufmännischem Denken. Man war in den Bankbureaus froh, wenn es gelang, den Zahlen- und Papier-Wust auf irgendeine Weise zu bewältigen und hatte begreiflicherweise weder Zeit noch die Möglichkeit, die junge Generation in alle diejenigen Betätigungsgebiete innerhalb des Bankfaches einzuführen, die infolge der Zeitverhältnisse verschwunden waren. Als dann wieder einigermaßen normale Verhältnisse einsetzten, wurde es dieser jungen Generation erschreckend klar, daß sie von wichtigen Gebieten, z. B. dem Börsen-Termin- und Prämien-Geschäft, dem Remboursgeschäft, dem regelmäßigen Diskontgeschäft, jahrelang nichts gehört, geschweige denn etwas auf diese Zweige Bezügliches gelernt hatte. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß die Jahrgänge 1918 bis einschließlich 1924 erst im Jahre 1925 allmählich in die Lage versetzt werden konnten, das normale Bankgeschäft kennen zu lernen. Diese Lücke in der Ausbildung des Nachwuchses nachträglich völlig auszufüllen, wird unmöglich sein, weder im rein Handwerklichen, noch bei der Erziehung zu kaufmännischem Denken, d. i. bei der Ausbildung zum Kaufmann im höheren Sinne. Von beiden Uebeln ist m. E. das letztere das schlimmere und schwerer abstellbare. Es wird viel leichter sein, der jungen, von den Zeitläufen so stiefmütterlich behandelten Generation die ihr fehlenden technischen Fähigkeiten nachträglich beizubringen, als ihr die kaufmännische Art zu denken, zu überlegen und zu urteilen, wie sie allein für normale Zeiten taugt, anzuerziehen. Es wird eine lange Zeit vergehen, ehe die Spuren der hinter uns liegenden chaotischen Wirtschaftsperiode, die alle kaufmännischen Begriffe verwirrt hat, aus den Köpfen der jüngsten Generation getilgt sein und durch normale kaufmännische Denkart ersetzt sein werden.

Eine weitere ernste Sorge muß der Mangel an Lehrlingen bereiten, der zwangsläufig in den nächsten Jahren eintreten muß und erstmalig im Jahre 1928 fühlbar werden wird. Diese Erscheinung, die mit dem Geburtenrückgang während der Kriegsjahre zusammenhängt, wird sich zwar in allen Teilen der Wirtschaft bemerkbar machen, sie ist aber für das Bankgewerbe um so ernster zu beurteilen, als sie mit der schlechten Ausbildung aller derjenigen Kräfte zusammenfällt, die zwischen 1914 bis 1924 im Bankgewerbe aufgewachsen sind.

Damit sind die Gründe für den Mangel an einem vollwertigen Nachwuchs im Bankgewerbe keineswegs erschöpft. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland hat in den letzten Jahren auf allen Gebieten zur Rationalisierung gedrängt, deren Notwendigkeit mit Rücksicht auf das Unkostenproblem schließlich auch innerhalb des Bankgewerbes erkannt wurde. Die größeren Bankbetriebe gingen in beträchtlichem Umfange zur An-

schaffung maschineller Einrichtungen — Buchungsmaschinen, Rechenmaschinen usw. — über. Das Bestreben, an den zum Teil sehr subtilen Maschinen die einmal eingearbeiteten Bedienungskräfte solange als möglich zu belassen, führt begreiflicherweise dazu, daß ein Wechsel an den einzelnen Posten noch größeren Schwierigkeiten begegnet als früher. Darunter muß die Vielseitigkeit der Ausbildung der Beamten notgedrungen leiden.

War die allgemeinwirtschaftliche Entwicklung im letzten Jahrzehnt der Verbesserung unseres Nachwuchses nicht förderlich, so war es die Entwicklung auf sozialpolitischem Gebiete erst recht nicht. Das System der Berufsjahre im Verein mit anderen Auswirkungen des Tarifsystems (Arbeitszeit-Verordnung u. a.) hat nicht dazu beitragen können, die Arbeitsfreudigkeit der jungen Bankbeamten zu heben und ihnen das Vorwärtskommen zu erleichtern. Man wird dies zwar auf gewerkschaftlicher Seite nicht Wort haben wollen. Unbestreitbar ist aber, daß unter den Tarifverhältnissen dem Tüchtigen die berühmte freie Bahn sich viel schwerer erschließt als unter den früheren, nicht so verderblich nivellierenden Verhältnissen. Das wird jeder bestätigen, der sich in neuerer Zeit einmal mit Personalangelegenheiten im Bankgewerbe beschäftigt hat.

Nach Feststellung der betrüblichen Tatsachen erhebt sich die Frage: Wie kann Abhilfe geschaffen werden?

Da muß zunächst gesagt werden, daß es nicht angängig ist, die Bankfachleute — wie das gelegentlich geschieht — in zwei getrennte Kategorien einzuteilen, nämlich in solche, die lediglich für die ordnungsgemäße Abwicklung der technischen Arbeiten vorhanden sind und solche, die zu rein kaufmännischer, produktiver Betätigung Verwendung finden. Eine solche Einstellung, die ich oftmals auch bei Personalchefs großer Firmen vorgefunden habe, ist durchaus schädlich. Die Laufbahn des Bankfachmannes, der zu jeder Leistung taugen soll, muß unter allen Umständen im Technischen wurzeln. An einer solchen Entwicklung kann keiner vorbei, auch wenn er sich für später zu Besonderem berufen fühlt, will er nicht noch nach Jahren Gefahr laufen, daß Lücken in seiner praktischen Ausbildung ihm irgendwo oder irgendwann schaden. Eine möglichst vielseitige Ausbildung im Technischen muß also die Grundlage bilden für den Werdegang eines jeden Bankfachmannes. Und wenn diejenigen, die die Heranbildung des Nachwuchses in der Hand haben, sich diese grundlegenden Gesichtspunkte ständig vor Augen halten, so wird, scheint mir, mit den Jahren der unbestreitbare Mangel an geeigneten Persönlichkeiten für leitende Stellungen überwunden sein. In jedem jungen Bankbeamten muß zunächst das Bewußtsein geweckt werden, daß er gewissermaßen den „Marschallstab im Tornister" trägt, daß er, wenn besondere Fähigkeiten bei ihm entdeckt werden, auch die Aussicht hat, zu Posten mit ausgesprochen produktiver Betätigung zu gelangen. Damit dies erreicht wird, müssen große Beamtenkörper besonders sorgfältig von den dazu Berufenen beobachtet und erforscht werden. Das ist eine Forderung fast ethischer Natur, die an die Personalchefs — und die leitenden Persönlichkeiten überhaupt — gestellt werden muß.

Damit wäre noch nicht genügend getan. Man muß der Heranbildung von Lehrlingen, auch der Zahl nach, die allergrößte Aufmerksamkeit widmen, schon im Hinblick auf den drohenden Mangel an lernenden Kräften in allen Berufen. Die Unbequemlichkeit bei der Heranbildung von Lehrlingen, die nicht verkannt werden soll, muß in Kauf genommen werden. Sie wird sich einst bezahlt machen. Dabei muß in allererster Linie auf eine möglichst umfassende fachliche Ausbildung Wert gelegt werden. Die jungen Kräfte müssen möglichst in allen Abteilungen der Betriebe praktische Arbeit leisten, denn das Endziel der Ausbildung muß sein, Bankfachleute heranzubilden, die Kenner und Könner auf allen Gebieten, also keine Spezialarbeiter sind.

Bei der Auswahl der lernenden Kräfte und bei Bemessung der Lehrzeit wird man mehr denn je auf die Vorbildung achten müssen, die der Einzelne genossen hat. Auf einen gewissen Abschluß in der Allgemeinbildung — mindestens Reife für Ober-Sekunda — wird man im Bankgewerbe nicht verzichten können, denn gerade die führenden Stellungen in diesem Berufe können ohne eine gediegene Allgemeinbildung kaum völlig ausgefüllt werden. Wichtig ist aber auch die Frage, ob die Lehrlinge auf der Schule bereits eine kaufmännische Vorbildung genossen haben. Die Lehrlingslaufbahn von jungen Leuten, denen die Vorbildung an einer Handelsschule oder auf der Handelshochschule bereits eine ansehnliche Grundlage an theoretischen Kenntnissen gegeben hat, wird sich anders gestalten müssen als der Ausbildungsgang von Lehrlingen, die vom Gymnasium kommen. Nach diesen Unterschieden in der Vorbildung — nicht nur nach den vorhandenen Fähigkeiten — müssen sich Art und Tempo der praktischen Ausbildung richten. Es sollte daher Aufgabe der Personalchefs sein, schon bei Beginn der Lehrlings-Ausbildung eine gewisse Differenzierung eintreten zu lassen. Damit in dieser Beziehung das Richtige getroffen wird, ist es nötig, daß man sich mit dem bisherigen Werdegang des Lernenden beschäftigt, die Einzelleistung verfolgt und den Gang der Ausbildung entsprechend regelt. (Die in der vorigen Nummer des Bank-Archivs enthaltenen Vorschläge von Karl L. Schmidt zeigen dazu einen geeigneten Weg für größere Betriebe.) Die einzelnen Posten müssen nach Möglichkeit so ausgestaltet sein, daß sie dem Lernenden nicht nur die mechanischen Fertigkeiten, sondern bereits einen gewissen Ueberblick über Sinn und höhere Bedeutung der geschäftlichen Vorgänge vermitteln. Zur Erzielung einer möglichst gründlichen Ausbildung muß — trotz allen Unbequemlichkeiten — in gewissen Zwischenräumen die Versetzung der jungen Leute von einer Abteilung in die andere durchgeführt werden. Kurzum, es ist Planmäßigkeit in allen diesen Dingen zu fordern. Eine solche Planmäßigkeit muß auch bei der Auswahl derjenigen Beamten Platz greifen, die die Ausbildung der jungen Leute überwachen sollen. Werden die Lehrlinge nicht den tüchtigsten und geeignetsten Beamten, die etwas von Lehrbegabung besitzen, unterstellt, so nützen alle wohlgemeinten Bemühungen, die Ausbildung vielseitig und planmäßig zu gestalten, nichts. In großen Betrieben müßte man also Vorkehrung treffen, daß die Beamten-Lehrkräfte mit allen Gesichtspunkten bekannt gemacht werden, auf die es bei der Heranbildung der Lehrlinge ankommt. Erst dann scheint mir ein Erfolg gewährleistet.

Die gleiche individuelle Behandlung muß in bezug auf die theoretische Ausbildung der Lernenden, die außerhalb der Geschäftsstunden zu erfolgen hat, Platz greifen. Lehrlinge mit Handelsschul-Vorbildung können bereits höheren volkswirtschaftlichen Studien zugeführt werden, wo hingegen z. B. frühere Gymnasiasten zunächst mit den grundlegenden Begriffen von Volkswirtschaftslehre, Handels- und Wechselrecht bekannt gemacht werden müssen. Die theoretische Ausbildung kann in keinem Falle entbehrt werden, denn in keinem Berufe sind die Kenntnisse allgemeinwirtschaftlicher Natur so wichtig wie gerade im Bankgewerbe. Unzweifelhaft ist in den letzten Jahren viel geschehen, um den jungen Leuten Gelegenheit zu weiterer theoretischer Ausbildung außerhalb der Geschäftszeit zu geben. Der Erfolg solcher Bestrebungen war indessen bisher recht ungleich, und das erstrebenswerte Ziel wird m. E. wohl erst dann zu erreichen sein, wenn man dazu übergeht, die theoretische Ausbildung zwangsläufig zu gestalten. Beim Abschluß der Lehrverträge bietet sich nach meinem Dafürhalten für jeden Bankbetrieb die Möglichkeit, den regelmäßigen Besuch von geeigneten Fachkursen — ein- oder zweimal in der Woche innerhalb oder außerhalb des Betriebes — zur Bedingung zu machen. Von den Lehrfirmen müßte erwartet werden, daß sie den Gang der theoretischen Ausbildung genau so aufmerksam verfolgen wie den Gang der praktischen Ausbildung innerhalb der Betriebe. Das kann durch gelegentliche persönliche Interessennahme und durch regelmäßiges Einfordern von

Zeugnissen sehr wohl geschehen. Theoretische Kurse innerhalb der Betriebe haben zwar den Vorteil der engeren Fühlung zwischen Lehrer und Schüler. In den meisten Fällen wird ihnen aber der Nachteil anhaften, daß die Beamten-Lehrkräfte nur in Ausnahmefällen genügendes Lehrtalent, noch seltener die nötige Lehrerfahrung besitzen. Eine Anlehnung solcher Lehrkurse an Fachkurse an Handelsschulen (Abendkurse) will mir daher zweckmäßiger erscheinen. Man wird auf diesem Gebiete erst Erfahrungen sammeln müssen. Gelegentliche Enttäuschungen, die nicht ausbleiben werden, dürfen nicht entmutigen und nicht hindern, die Einrichtung bankgewerblicher Bildungsstätten aller Art zu fördern, wo es nur irgend geht. Diese Erkenntnis müßte Allgemeingut aller Lehrfirmen werden.

Für den Betrieb des Privatbankgeschäftes ist es naturgemäß leichter, den vorstehend gekennzeichneten Forderungen, die an die Ausbildung der Jugend gestellt werden müssen, gerecht zu werden. Aber auch der Großbankbetrieb ist zur Pflege des Nachwuchses im gleichen Sinne befähigt, wenn die Persönlichkeiten, die sich dort — zumeist ausschließlich — mit Personalfragen beschäftigen, mit feinem Gefühl für Befähigungen und mit Liebe zur Sache zu Werke gehen, sich also nicht darauf beschränken, Arbeitsteilung, Gehalts- und Urlaubsfragen und ähnliches zu regeln.

Neben die vorstehend gekennzeichnete nächstliegende Aufgabe bei der Heranbildung des Nachwuchses stellt sich ganz unmittelbar eine zweite ebenso schwierige wie bedeutungsvolle: die Auslese derjenigen Kräfte, deren Begabung über das rein technische Können hinausweist zu Leistungen höherer Art; ich meine die Entdeckung kaufmännischer Begabungen. Das ist es, was im Bankgewerbe nötiger denn je gebraucht wird, denn nur dort, wo kaufmännische Begabung sich mit gründlicher Fachkenntnis vereinigt, wird man befähigt sein, die dauernd wechselnden Probleme rein geschäftlicher Art zu lösen oder lebenswichtige Fragen (wie beispielsweise die der Rationalisierung im Bankgewerbe) einer geeigneten Lösung entgegenzuführen. Wer nicht weiß, wie und wo die Verdienstmöglichkeiten eines Betriebes liegen, wird hoffnungslos mit dem Unkostenproblem ringen, selbst wenn er der beste Kenner der Banktechnik und der erfahrenste Organisator ist. Und das gleiche gilt für den umgekehrten Fall.

Worauf es letzten Endes ankommt, ist die Erziehung zu kaufmännischem Denken und Handeln. Das Endziel muß sein, der heranwachsenden Jugend aus ihren technischen Kenntnissen heraus das zu vermitteln, was ich kaufmännische Erkenntnis nennen möchte. Dieser Begriff ist schwer zu umschreiben, denn er umfaßt alle guten kaufmännischen Eigenschaften: Einfühlungsvermögen gepaart mit Menschenkenntnis, Verantwortungsfreudigkeit gepaart mit Verantwortungsgefühl, Ideenreichtum und Kombinationsgabe, gepaart mit Selbstdisziplin und nüchterner Denkweise. Diese Eigenschaften lassen sich beim Einzelnen wohl entwickeln, aber nicht anerziehen. Es kann einer ein sehr routinierter Bankfachmann sein, von Organisation viel verstehen, auf manchen Gebieten hervorragende Spezialkenntnisse besitzen, ohne jedoch zu umfassender kaufmännischer Betätigung befähigt zu sein. Kaufmännische Nerven sind eine Begabung wie jede andere, und daher ist es so ungemein wichtig, sie innerhalb der Betriebe aufzuspüren und zu entwickeln. Ein Rezept für die praktische Lösung dieser schwierigen Aufgabe läßt sich freilich nicht geben. Instinkt und Wachsamkeit auf Seiten der Personalchefs müssen sich vereinigen; ohne sie verfehlen die schönsten organisatorischen Einrichtungen, wie sie in Gestalt von Tabellen in der vorigen Nummer empfohlen wurden, ihren letzten Zweck. Die hauptsächlichsten Bemühungen der Personalchefs müßten darauf gerichtet sein, geeignete Elemente zu kaufmännischem Denken zu erziehen und ihnen ein Betätigungsfeld zu übertragen, das kaufmännische Initiative — und sei es nur in kleinem Rahmen — verlangt. Börse, Tafelgeschäft, Sorten-, Devisen- und Diskont-Geschäft u. a. bieten dazu mannigfache Möglichkeiten. Man ermutige den jungen Beamten zu produktiver Mitarbeit, indem man sich Vorschlägen aller Art, die sich auf Verdienstmöglichkeiten, Betriebsverbesserungen oder Aehnliches richten, zugängig zeigt. Das wird für alle Teile nützlicher sein, als ein Ersticken des Betätigungsdranges durch ein Netz ausgeklügelter Vorschriften, die durchaus nicht immer, wie oftmals behauptet wird, im Interesse der Betriebssicherheit unumgänglich nötig sind.

Um eine Verbesserung des Nachwuchses im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu erreichen, bedarf es der tätigen Mitarbeit der Arbeitgeber. Sie in allererster Linie müssen innerhalb ihrer Betriebe die Augen offen halten und bei ihren Personalchefs durch das gute Beispiel wirken. Es sollen gewiß die Schwierigkeiten nicht verkannt werden, die sich dabei, insbesondere in den Betrieben der großen Institute, ergeben. Dort ist alles in so starkem Maße der Organisation untergeordnet, daß es schon besonderer persönlicher Anstrengungen der verantwortlichen Leiter bedarf, damit eine Auswahl der Befähigten erreicht wird. Es liegt nun einmal im Wesen des Großbetriebes, daß die Einzelleistung nicht so unmittelbar zur Auswirkung gelangt und daher nicht so schnell erkannt werden kann wie in mittleren und kleineren Betrieben. Lassen sich diese Schwierigkeiten vielleicht innerhalb der Zentralbetriebe durch geeignete Maßnahmen mildern, so vergrößern sie sich im Quadrat der Entfernung im Verkehr mit den Provinzfilialen, die doch gerade für die Heranbildung des Nachwuchses ihre besondere Bedeutung haben. In letzterer Hinsicht bedeutet es für die Berliner Zentralen keine leichte Aufgabe, die von ihnen als richtig erkannten Methoden in solcher Ursprünglichkeit auf die letzten Verzweigungen ihrer Provinzbetriebe zu übertragen, daß sie dort — noch dazu unter anderen örtlichen Verhältnissen — in dem Geiste befolgt werden, aus dem sie geboren wurden. Die Andeutung dieser Schwierigkeiten genügt um zu beweisen, wie umfassend das Problem angepackt werden muß, wenn man nicht halbe Arbeit tun will. Die großen Institute stehen da vor einer überaus schwierigen Aufgabe. Um so eher sind die Privatbankgeschäfte und die selbständigen Provinzbank-Institute berufen, eine Funktion zu übernehmen, die die Großbanken nach der Natur ihrer Organisation nur in gewissem Umfange leisten können, nämlich kaufmännische Erziehungsarbeit im kleinen an den jugendlichen Bankbeamten.

Dort liegt insbesondere für den Privatbankier eine wichtige und dankbare Aufgabe. So wenig es ein Zufall ist, daß eine große Zahl unserer führenden Großbankleiter aus dem privaten Bankgewerbe hervorgegangen ist, so überzeugt kann man davon sein, daß in diesen Kreisen dem Problem der Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses wie schon in Friedenszeiten die größte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es handelt sich — das kann nicht oft genug betont werden — um eine lebenswichtige Frage für das gesamte Bankgewerbe, und es wäre in hohem Grade wünschenswert, wenn man innerhalb der berufenen Kreise rechtzeitig den Versuch machen würde, die drohenden Gefahren zu bannen. Die Standesvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden dabei sicherlich die besten Dienste leisten können. Dr. Haeffner macht in seinen schon erwähnten Ausführungen Vorschläge, die auf eine Zusammenarbeit der Großbanken hinsichtlich der Nachwuchsfrage hinzielen und einen Austausch der unter den verschiedenen Verhältnissen gemachten Erfahrungen anstreben. Ich möchte einen Schritt weiter gehen und die Hoffnung aussprechen, es möge in absehbarer Zeit gelingen, Vertreter des gesamten Bankgewerbes zum Studium der lebenswichtigen Frage zusammenzuführen. Schon eine freimütige Diskussion des brennenden Problems würde manches der Klärung zuführen; geeignete Vorschläge ergeben sich dann von selbst. Was zunächst angestrebt werden muß, ist

a) Gedanken-Austausch innerhalb aller bankgewerblichen Kreise,

b) daraus sich ergebende Aufstellung von Richtlinien

für die Lehrlings- und Beamten-Ausbildung, unter Nutzbarmachung der bisherigen Erfahrungen,

c) systematische Aufklärungsarbeit an den Schulen und bei den Berufsberatungsstellen, die — unter unklaren Vorstellungen vom „Abbau" im Bankgewerbe und in Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse — noch vielfach den jungen Leuten davon abraten, sich dem Bankberufe zuzuwenden. Nicht zuletzt müßte die Oeffentlichkeit auf dem Wege über die Tagespresse systematisch darüber aufgeklärt werden, welche Aussichten sich befähigten Elementen gerade im Bankberufe bieten.

Auf welchem Wege man zum Ziele gelangen wird, ist von untergeordneter Bedeutung. Daß aber etwas geschehen muß zur Erschließung neuer Methoden, ist weitesten Kreisen des Bankgewerbes in der letzten Zeit deutlich zum Bewußtsein gekommen. Das Bankgewerbe hat, schon um seiner Selbsterhaltung willen, die Pflicht, seinen altbegründeten Ruf als Pflegstätte kaufmännischen Geistes zu erhalten und dafür zu sorgen, daß es in seiner bisherigen Führerrolle gegenüber anderen Berufen nicht ins Hintertreffen gerät.

---

## Auslandsanleihen und Neubaufinanzierung.

Von Dr. **Ernst Lehmann-Bach**, Berlin.

Bei der diesjährigen Diskussion über die Finanzierung der Neubautätigkeit in Deutschland, insbesondere derjenigen Projekte, die mehr oder weniger die Mitwirkung öffentlicher Körperschaften, wie Kommune oder Staat, erfordern, sind dauernd Argumente für und wider in die Wagschale geworfen worden, die mit der Frage des Dawes-Planes, der Reparationen und insbesondere des Transfers in engem Zusammenhang stehen. Auf Grund dieser verschiedenartigen Argumentationen sind ferner von den einzelnen Stellen Richtlinien aufgestellt und wirtschaftspolitische Maßnahmen getroffen worden, ohne daß eine Vereinheitlichung der betreffenden Gesichtspunkte die Aufstellung eines wirtschaftspolitischen Programms ermöglicht hätte. Das Fehlen eines solchen Programms entwickelt sich immer mehr zu einem schweren volkswirtschaftlichen Schaden. Voraussetzung für die Aufstellung eines solchen Programms müßte eine weitgehende exakte Untersuchung der in Rede stehenden Probleme sein, eine Methode, wie sie beispielsweise das englische Parlament in Form seiner fachwissenschaftlichen Untersuchungsausschüsse in vorbildlichem Maße entwickelt hat. Es ist nicht damit getan, daß für jeden Einzelfall die betreffenden Dezernenten der verschiedenen in Frage kommenden Behörden für sich Denkschriften ausarbeiten und dann schließlich das Verhältnis der Machtfaktoren entscheidet, auf welche Art und Weise ein Projekt zur Durchführung kommt.

Es sind zunächst theoretische Gesichtspunkte, die unabhängig von der Betrachtung einzelner Projekte prinzipiell geklärt werden müßten, bevor in eine Erörterung der einzelnen Projekte überhaupt eingetreten wird. Aber bereits diese theoretisch prinzipiellen Gesichtspunkte sind keineswegs geklärt. Die Hauptuneinigkeit in den maßgebenden Stellen betrifft die Frage der Auslandsanleihen. Es bestehen weitgehende Diskrepanzen in den Ansichten über die generelle Zweckmäßigkeit solcher Anleihen für die Neubaufinanzierung, über ihre Wirkung auf die Entwicklung des Kapitalmarktes, über die steuerliche Behandlung der herauszugebenden Obligationen etc. etc.

Die generelle Beantwortung der Frage, wie weit Auslandsanleihen zur Finanzierung der Neubautätigkeit in Deutschland herangezogen werden sollen, muß schon deswegen durch die maßgebenden Stellen einmal eindeutig festgelegt werden, damit nicht von den Auslandsbörsen selbst aus, auf Grund oberflächlicher Argumentationen, den deutschen Emissionswerten weniger Interesse entgegengebracht wird, als dies von deutscher Seite gewünscht wird. Man hat auch in Deutschland eine Zeitlang die Ansicht vertreten, daß, solange die Dawes-Lasten zu zahlen sind, Auslandsanleihen nur hereingenommen werden dürfen für Unternehmen, deren Tätigkeit ausschließlich der Produzierung von Exportgütern und damit der Vergrößerung des Devisenbestandes dient. Man hat aber sehr bald erkannt, daß diese Stellungnahme auf eine zu mechanische Betrachtungsweise der Außenhandelsvorgänge zurückgeht und billigte infolgedessen, einen Schritt weitergehend, die Aufnahme von ausländischen langfristigen Krediten zum Zwecke der Rationalisierung von Betrieben, deren gesteigerte Produktionsfähigkeit, auf lange Sicht betrachtet, wiederum der Exportsteigerung zugute kommt. Man hat aber noch keineswegs eindeutig die Frage geklärt, inwieweit die Aufnahme von ausländischen langfristigen Krediten zur Schaffung und zur Stärkung eines größeren inländischen Marktes, der exportierenden Industrie die Grundlage für Rationalisierung und stärkere Konkurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber bieten würde. Es ist, volkswirtschaftlich gesehen prinzipiell kein Unterschied, ob die Auslandsanleihe direkt, beispielsweise der Eisenindustrie, zum Zwecke b e t r i e b s w i r t s c h a f t l i c h e r Rationalisierung zufließt oder ob mittels solcher Anleihen im Inland zu nutzende Güter geschaffen werden, so daß durch Vergrößerung des Auftragbestandes die Eisenindustrie in die Lage gesetzt wird, auf Basis der Massenproduktion i n s i c h eine Rationalisierung ihrer Arbeitsmethoden durchzuführen. Auch eine auf diese Art und Weise herbeigeführte Rationalisierung der Unternehmen kann sich infolge größerer Konkurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber, im Sinne einer Steigerung der Devisenproduktion des betreffenden Industriezweiges auswirken.

Eine gründliche, auch wissenschaftlichen Kritiken standhaltende Untersuchung über diese Frage und eine entsprechende programmatische Erklärung der Regierung kann von außerordentlicher Tragweite sein. Wenn so nachgewiesen ist, daß Auslandskredite auch zur Stärkung des Inlandsmarktes herangezogen werden können, und daß diese Stärkung des Inlandsmarktes die notwendige Voraussetzung für die Rationalisierung der industriellen Betriebe ist, dann wird es unmöglich sein, im Ausland Deutschland das Recht abzusprechen, Auslandskredite aufzunehmen, die nicht d i r e k t für die exportierende Industrie bestimmt sind, wie es kürzlich erst wieder die „Times" (am 2. 9. 1927) getan hat.

Es wird allerdings dann die Frage auftauchen, welche Art Inlandsgüter mit Hilfe von Auslandsanleihen geschaffen werden sollen, um den obenerwähnten Effekt der indirekten Rationalisierung der Industrie und ihrer Wirtschaftsmethoden herbeizuführen.

Ohne im einzelnen auf diese Frage einzugehen, wird man sagen können, daß die Bauindustrie infolge ihres spezifischen Charakters als Schlüsselindustrie in erster Linie Berücksichtigung finden muß, soweit erst durch die Aufnahme von Auslandskrediten die noch weit zurückgebliebenen Methoden einer verbilligten Massenbauweise entwickelt werden können. Es heißt, der obenerwähnten Argumentation der „Times" und ähnlichen Argumentationen ausländischer Börsen unter die Arme greifen, wenn beispielsweise von seiten einer Behörde bei einer diesbezüglichen Diskussion erklärt wird, das Ministerium bzw. die Beratungsstelle für Auslandsanleihen müsse die Zustimmung zur Aufnahme von Auslandsanleihen für Zwecke der Neubautätigkeit ablehnen, weil es sich bei der Neubautätigkeit um Schaffung von „Konsumtivkapital" handle! Diese Art von Aeußerung ist für die Stellungnahme der öffentlichen Stellen charakteristisch. Eine begründete Argumentation wird mit einem Schlagwort aus der nationalökonomischen Terminologie erledigt. Daß andere maßgebende Stellen anders denken, ändert an der Tatsache nichts, und so werden in volkswirtschaftlich unfruchtbarer Art dauernd neue Projekte entworfen, um mit ihnen rein experimentell festzustellen, ob nicht einmal eine günstige Konstellation der betreffenden Behörden gefunden wird, um ein Projekt durchzuführen.

Die zweite prinzipielle Frage, die geklärt werden muß, ist: Was bedeuten für die Neubaufinanzierung aufge-

nommene langfristige Kredite für die Entwicklung des deutschen Kapitalmarktes?

Es entspricht gleichfalls einer primitiven Auffassung von volkswirtschaftlichen Vorgängen, wenn einfach erklärt wird, die Finanzierung der Neubautätigkeit hat durch den Inlandsmarkt zu erfolgen. Bei der kapitalistischen Organisation der Wirtschaft haben sich diesbezügliche Zwangswirtschaftsmaßnahmen auf die Dauer immer als sinnlos herausgestellt. Es ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus vollkommen gleichgültig, ob durch einen sehr großen Geldbedarf der Bauindustrie der Inlandsmarkt derart verknappt wird, daß Auslandskredite auf anderen Wegen anderen kapitalbedürftigen Industrien zufließen, oder ob diese letztgenannten ihren Bedarf am Inlandsmarkt decken und die Bauindustrie ihren Kapitalbedarf am Auslandsmarkt. Es ist im Gegenteil die große Gefahr vorhanden, daß man durch Sperrung bestimmter Kapitalquellen für bestimmte Industriezweige aus unberechtigten wirtschaftspolitischen Argumentationen eine falsche Disponierung der Industrie hinsichtlich der Kapitalbeschaffung herbeiführt. Es können auf diese Art und Weise Umschichtungen in der Kapitalbeschaffung der einzelnen Industrien herbeigeführt werden, die nicht durch die Natur der betreffenden Produktionszweige, sondern durch künstlich geschaffene Zwangslagen bedingt werden.

Im Laufe des letzten Jahres hat sich die Gefährlichkeit dieser wirtschaftspolitischen Methode gezeigt. Man hatte fast ein halbes Jahr lang von seiten der Behörden die Aufnahme von Auslandsanleihen verhindert. Das Resultat war ein außerordentliches Anschwellen der kurzfristigen ausländischen Kredite mit den unausbleiblichen Schwierigkeiten der Abwicklung und Prolongation derselben. Diese Schwierigkeiten führten schließlich dazu, daß vor einiger Zeit die absolut prohibitive Stellungnahme der Regierung gelockert wurde und in einzelnen Fällen wieder Auslandsanleihen genehmigt wurden. Man kann sich aber auf die Dauer mit einer derart experimentell geführten Wirtschaftspolitik nicht zufrieden geben.

Als dritter Punkt aus der Fülle der Probleme soll noch auf die Frage der steuerlichen Behandlung der im Ausland zu emittierenden deutschen Obligationen hingewiesen werden. Die deutsche Kapitalertragsteuer war ursprünglich gedacht als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Der kleine Sparer, dessen Einkommensteuersatz unter 10 pCt. liegt, empfindet die Kapitalertragsteuer naturgemäß als Zinsabschlag, aber auch, was viel wichtiger ist, die öffentlich-rechtlichen Korporationen, wie Sparkassen, Krankenkassen, öffentliche Versicherungsgesellschaften etc., die an sich eine Einkommensteuer nicht zu zahlen haben und die nach dem Kriege als Vertreter Daueranlage suchenden Kapitals außerordentlich in den Vordergrund getreten sind. Es bleibt also als ein weiterer Gegenstand der Untersuchung die Frage, inwiefern die Kapitalertragsteuer bereits auf den Inlandsmarkt zinsverteuernd wirkt und dadurch bei den Neubauten Mittel des Staates (Hauszinssteuerhypotheken, Arbeitgeberdarlehen) zur Finanzierung mehr in Anspruch genommen werden müssen als unbedingt notwendig.

Unterstellt man aber zunächst einmal generell, daß die Kapitalertragsteuer für den Inländer eine Einkommensteuer-Vorauszahlung, also keine Mehrbelastung bedeutet, so bedeutet die Kapitalertragsteuer für den Ausländer auf jeden Fall einen nicht wieder einbringlichen absoluten Zinsabschlag. Was das bedeutet, geht schon daraus hervor, daß gerade im Ausland große Kapitalien von Versicherungsgesellschaften und Trust-Companies, die eine langjährige Daueranlage suchen, zur Verfügung stehen. Wenn aber durch die Kapitalertragsteuer langfristige deutsche Obligationen für den Ausländer niedriger verzinslich sind als es den innerdeutschen Marktverhältnissen entspricht, so liegt es nahe, daß Auslandskapital in Deutschland dort Anlage sucht, wo dieser Zinsabschlag nicht in Frage kommt, also z. B. in Form von kurzfristigen Krediten über Banken, in Form von Report-Geldern etc. Gerade diese Art der Auslandskredite ist es aber bekanntlich, die vermieden werden soll.

Hinzu kommt noch, daß der Ausländer seiner Ansicht nach gar nicht in der Lage ist, diese 10 pCt. Kapitalertragsteuer einzukalkulieren. Die ausländischen Banken stehen auf dem Standpunkt, daß die Kapitalertragsteuer, die heute 10 pCt. beträgt, unter einer anderen Regierung morgen genau so gut 12 pCt. oder 15 pCt. betragen kann. Der Ausländer kalkuliert also mit einem weit größeren Risiko bei Anlage in deutschen Obligationen als nach der Argumentation des Inlandes gerechtfertigt und zum mindesten gewünscht wird. Ein großer Teil der Bemühungen, das Vertrauen des Auslandes für deutsche Werte wieder zu gewinnen, wird auf diese Art und Weise systematisch vereitelt. Es ist unter einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung in Friedenszeiten unmöglich, verschiedene Zinssätze aufrechtzuerhalten, je nachdem ob der Gläubiger Ausländer oder Inländer ist. Derselbe Versuch im umgekehrten Sinne, eine solche unterschiedliche Behandlung aufrechtzuerhalten, ist bereits im Jahre 1919 in England als verfehlt anerkannt und aufgegeben worden.

Auch unter rein fiskalischen Gesichtspunkten ergeben sich erhebliche Widersprüche. Je mehr die Kapitalertragsteuer für die Realkreditinstitute die Aufnahme von langfristigen Krediten verteuert, je teuerer also die ersten Hypotheken werden, desto niedriger müssen sie sein, desto mehr müssen Kapitalien von seiten des Staates in Form von Hauszinssteuerhypotheken, Arbeitgeberdarlehen bei Beamtenwohnungsbauten, Zuschußhypotheken beim Kleinwohnungsbau gegeben werden. Diese von der öffentlichen Hand gegebenen Hypotheken sind bekanntlich sehr niedrig verzinslich. Es ist sehr fraglich, ob die durch die Verteuerung und Ermäßigung der ersten Hypotheken bedingte zusätzliche Hergabe von Staatsgeldern größer ist als der kapitalisierte Betrag der Rente, die der Staat auf der anderen Seite durch die vom Ausländer zu zahlende Kapitalertragsteuer erhält. Also auch rein nach Budget-Gesichtspunkten betrachtet, scheint es außerordentlich zweifelhaft und einer genaueren Untersuchung wert, ob die steuerlichen Bestimmungen in ihrer Auswirkung nicht eher ein schlechtes Geschäft der Staatskasse bedeuten.

Die Regierung hat dem Druck der wirtschaftlichen Notwendigkeiten in den letzten Monaten dahingehend nachgeben müssen, daß sie in beschränktem Umfange bei deutschen Auslandsemissionen die Kapitalertragsteuer hat in Fortfall kommen lassen. Die relativ guten Ergebnisse dieser Auslandsanleihen sind nicht zum geringsten auf den in allen Prospekten ausdrücklich hervorgehobenen Vermerk zurückzuführen, daß die betreffenden Obligationen der Kapitalertragsteuer *sowohl der jetzigen wie auch irgendeiner künftigen* nicht unterliegen. Der Furcht des Ausländers vor einer weiteren steuerlichen Belastung der Obligationen über die augenblicklich herrschenden Steuersätze hinaus wurde so mit Erfolg begegnet.

In der gründlichen Untersuchung, die wir über das Thema Auslandsanleihen und Neubaufinanzierung fordern, ist jedoch noch die Frage zu klären: Soll der Staat von sich aus überhaupt durch das Mittel seiner Steuergesetzgebung eine Auswahl treffen, welche Auslandsemissionen durchgeführt werden sollen und wenn ja, nach welchen Gesichtspunkten soll diese Auswahl erfolgen?

Im internationalen Zahlungsverkehr hat bislang stets der Grundsatz gegolten, daß der Kreditverkehr sich nach Angebot und Nachfrage, also mittels des sich unter dem freien Spiel der Kräfte herausbildenden Zinssatzes regulieren solle. Es gibt in der jüngsten Wirtschaftsgeschichte Beispiele von staatspolitischer Beeinflussung des Kapitalmarktes eines Landes hinsichtlich der Kreditaufnahme oder -hergabe auf fremden Märkten. Jedoch sind diese Maßnahmen nur immer ganz vorübergehender Natur zuzeiten außerordentlicher wirtschaftlicher Krisen gewesen, wobei man sich absolut darüber klar war, daß damit das Vertrauen in die Wirtschaft eines Landes nicht gefördert wurde. Als im Jahre 1925 England das Pfund stabilisierte und alles Interesse daran hatte, keine zu großen Kapitalabflüsse in der ersten Zeit der neuen Goldparität zu gestatten, wurde in London ein dreiviertel Jahr lang eine

stillschweigende Sperre für ausländische Emissionen verhängt. Man war sich in sämtlichen in Frage kommenden Kreisen darüber klar, daß es sich hier um eine Notmaßnahme zur Förderung und Wiederherstellung des internationalen Zahlungsverkehrs handle, daß aber solange diese Sperre anhalte — wie ein englischer Wirtschaftsführer sich einmal ausdrückte —, die Währung „eine Goldwährung im Glaskasten" sei.

Man darf sich also keineswegs darüber täuschen, daß auf die Dauer eine starke politische Beeinflussung des internationalen Kapitalverkehrs für die Wirtschaft eines Landes in den Augen der Welt eine erhebliche Degradierung bedeutet, daß auf diese Art und Weise das Mißtrauen des Ausländers gefördert wird, und daß der ausländische Kapitalist sich wiederum eine erhöhte Risikoprämie bei der Hergabe von Krediten einkalkuliert, die durch die Bonität des Schuldners nicht gerechtfertigt wird.

Unterstellt man aber selbst, daß die augenblickliche Situation die oben geschilderte Auswahl von Auslandsanleihen durch den Staat als vorübergehende Maßnahme rechtfertigt, so bedarf es eines sachlich hieb- und stichfesten Programms, nach welchen Gesichtspunkten diese Auswahl getroffen werden soll. Bei einer Untersuchung über diese Frage scheint es nach den vorangegangenen Ausführungen klar, daß die Finanzierung der Neubautätigkeit in erster Linie gefördert werden muß, und es geht nicht an, ziffernmäßig Grenzen zu errichten, die sachlich nicht gerechtfertigt, zum mindesten den interessierten Kreisen und erst recht der Oeffentlichkeit vollkommen dunkel geblieben sind.

Wir haben im Vorangehenden nur einzelne Punkte aus der Fülle von Unklarheiten herausgegriffen, die durch die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Regierungen in der Frage der Auslandsanleihen für die Neubaufinanzierung geschaffen worden sind. Wir haben eine Klärung zunächst der prinzipiellen entscheidenden Gesichtspunkte durch eine gründliche Untersuchung dieser Fragen gefordert, um ein fest umrissenes Wirtschaftsprogramm zu ermöglichen. Liegt erst ein solches eindeutiges Programm vor, dann wird sich zeigen, daß die Privatwirtschaft, insbesondere die Realkreditinstitute, die öffentlich-rechtlichen inbegriffen, ihre Kraft und wirtschaftliche Macht ganz anders im Sinne einer Durchführung des Programms werden einsetzen können als jetzt, wo über die prinzipiellen Ziele und Möglichkeiten eine völlige Verwirrung und Unklarheit herrscht und ein unproduktives Herumexperimentieren und Gegeneinanderarbeiten bedingt.

---

## Wichtige Probleme des preußischen Stempelsteuergesetzes.

Von Regierungsrat Dr. **Rüdel**, Frankfurt a. Main.

Neben der Börsenumsatzsteuer sind es insbesondere Fragen aus dem Gebiete des preußischen Landesstempels, die bei den Prüfungen der Banken durch die Finanzbehörden zu längeren Auseinandersetzungen Anlaß geben, deren Vermeidung sowohl im Interesse der beteiligten Behörden, wie insbesondere der Banken liegt, da sie für letztere häufig einen großen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften bedeuten. Zu diesem Zweck seien im folgenden die wichtigsten Punkte zusammenfassend und nach ihrem inneren Zusammenhang gegliedert, kurz besprochen.

### I. Das Urkundenprinzip.

Das preußische Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 wird vom Urkundenprinzip beherrscht. Das bedeutet im einzelnen:

1. daß ein Rechtsvorgang der Steuer nur unterliegt, wenn und soweit er beurkundet ist,
2. daß ein Rechtsvorgang so besteuert wird, wie er beurkundet ist,
3. daß grundsätzlich eine erneute Beurkundung eines Rechtsvorganges erneut stempelpflichtig ist,
4. daß grundsätzlich außerhalb der Urkunde liegende Umstände bei der Besteuerung nicht berücksichtigt werden.

1. Im modernen Rechtsleben gilt das Prinzip der Formfreiheit. Dieser Gedanke hat auch im BGB. und HGB. Ausdruck gefunden. Soweit danach bestimmte Formvorschriften für die Vornahme eines Rechtsgeschäfts nicht bestehen, steht den Beteiligten die Wahl der Form frei. Das preußische Stempelsteuergesetz selbst enthält nun keinerlei Vorschriften darüber, ob ein Rechtsgeschäft in einer bestimmten Form abgeschlossen werden muß, sondern bestimmt nur, daß die im Tarif aufgeführten Geschäfte, wenn sie beurkundet werden, eine Stempelpflicht auslösen. Daraus folgt, daß bei Nichtbeurkundung eine Steuer nicht fällig wird. Dies ist von Wichtigkeit insbesondere bei der Abtretung einfacher, nicht hypothekarisch gesicherter Forderungen, beim Abschluß von Miet- und Kaufverträgen, Ausstellung von Vollmachten, Faustpfandbestellungen und mit einer gewissen Einschränkung bei Schuldverschreibungen. Die Tendenz einer Erweiterung des Anwendungsgebietes des Gesetzes kommt lediglich zum Ausdruck in § 1 Abs. 3, wonach unter gewissen Voraussetzungen auch ein Briefwechsel oder der Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen, die an sich eine Urkunde im Sinne des Gesetzes nicht darstellen, stempelpflichtig sein sollen. Eine positive Durchbrechung des Urkundenprinzips findet endlich in Tarifstelle 14 I 4 statt für mündlich vereinbarte Verlängerungen der Rückzahlungsfrist eines kurzfristigen Darlehens. Jedoch auch hier ist das Vorliegen einer Urkunde über die ursprüngliche Darlehnsgewährung Voraussetzung.

Andererseits wird die Stempelpflicht einer ausgestellten Urkunde nicht dadurch berührt, daß die Beurkundung nicht notwendig war, oder daß sie in der gewählten Form (z. B. als notarielles Protokoll) nicht notwendig war. Sowohl der Einwand, die Beurkundung sei irrtümlich erfolgt, wie auch die Einwendung, das Geschäft sei mündlich abgeschlossen und die schriftliche Niederlegung nur Formsache, sind unbeachtlich. Das Gesetz macht grundsätzlich keinen Unterschied zwischen deklarativen und konstitutiven Urkunden. Die Stempelpflicht ist auch nicht vom beabsichtigten oder wirklichen Gebrauch der Urkunde abhängig.

Ein Rechtsvorgang unterliegt der Steuer nur, soweit er beurkundet ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, wo die Teilnehmer eines Vertrages nur bestimmte Vereinbarungen schriftlich niedergelegt haben, während über andere Punkte mündliche Nebenabreden getroffen sind. Hier beschränkt sich die Steuerpflicht auf die schriftlichen Vereinbarungen, auch wenn die Lückenhaftigkeit aus der Urkunde ersichtlich ist.

2. Der Inhalt einer Urkunde ist für ihre Besteuerung maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn er von der für die Urkunde gewählten Bezeichnung abweicht (falsa demonstratio). Eine weitere Folge ist, daß die Bestimmungen des § 6 Abs. 9 über die Wertberechnung Anwendung finden müssen, wenn in der Urkunde bei Vereinbarungen über laufende Nutzungen und Leistungen eine zeitliche Beschränkung nicht angegeben ist, obwohl sich die Parteien darüber einig sind, daß die Nutzungen und Leistungen nur bestimmte Zeit gewährt werden sollen; so bei Abtretungen von Mietforderungen zur Sicherung eines auf bestimmte Zeit gewährten Darlehens, ohne daß die zeitliche Begrenzung aus der Abtretungsurkunde hervorgeht. Der Grundsatz, daß der Rechtsvorgang so zu versteuern ist, wie er beurkundet ist, erleidet zunächst eine Ausnahme hinsichtlich der Verträge. Im Interesse des höheren Stempelaufkommens bestimmt Tarifstelle 18, daß, wenn für ein bereits auf Grund einer einseitigen Willenserklärung gültiges Rechtsgeschäft die Vertragsform gewählt wird, grundsätzlich die für die einseitige Willenserklärung vorgesehene Tarifstelle Anwendung findet, und nur, wenn eine andere Tarifstelle nicht zur Anwendung kommt, der Vertragsstempel zu entrichten ist. Dies gilt natürlich nicht, wenn ein wirklicher, lästiger Vertrag vorliegt. Dann gelten die einzelnen in ihm enthaltenen

Vereinbarungen als Bestandteile des Vertrags, der hinsichtlich seines ganzen Umfanges nur den Stempel aus Tarifstelle 18 erfordert. Für den Bankverkehr kommen hauptsächlich in Frage der Kreditvertrag und die in Vertragsform vollzogene Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wird über die Geschäftsbedingungen ein Vertrag geschlossen — sei es, daß das von der Bank unterzeichnete Formular der Bedingungen vom Kunden ebenfalls unterzeichnet wird, sei es, daß die Bestätigung aus einem Begleitschreiben hervorgeht, so liegt ein Vertrag im Sinne der Tarifstelle 18 vor, der mit 3 M ausreichend versteuert ist, während anderenfalls bei einseitigem Anerkenntnis durch den Kunden die für die einzelnen Vereinbarungen geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen (Pfandklausel, evtl. Stimmrechtsvollmacht bei Unterzeichnung des Formulars selbst).

Fehlt bei einer vertraglichen Vereinbarung die Unterschrift des einen Teiles aus irgend einem Grunde, so daß eine Vertragsurkunde im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt, ist die Möglichkeit gegeben, daß das einseitig Unterschriebene unter irgend eine andere Tarifstelle des Gesetzes fällt. Ein häufiger Fall ist die nur von einem Teil unterschriebene Sicherungsübereignung. Hier erhebt sich die Frage, ob sie nicht als Verpfändung nach Tarifstelle 15 versteuert werden muß. M. E. ist dies zu verneinen. Eine Verpfändung ist — auch bei schriftlicher Abgabe der Verpfändungserklärung — nur wirksam, wenn der Pfandgegenstand übergeben wird (BGB. § 1205). Es ist nun allerdings für die Entstehung der Steuerpflicht ohne Bedeutung, ob das beurkundete Geschäft ausgeführt wird. Im vorliegenden Fall geht jedoch aus der Urkunde selbst hervor, daß die Uebergabe durch einen anderen Rechtsakt ersetzt werden soll, also nicht stattfindet, so daß es an diesem Erfordernis einer gültigen Verpfändung fehlt. Da nach der ständigen Verwaltungsübung lediglich Bürgschaft und Verpfändung als Mittel der Sicherstellung im Sinne der Tarifstelle 15 angesehen werden, kann auch eine Versteuerung des Vorganges als actus sui generis nicht in Frage kommen.

Wie weit gilt der Grundsatz, daß der Inhalt der Urkunde für die Besteuerung maßgebend ist, für die in der Urkunde enthaltenen Wertangaben? Sind diese bindend oder besteht ein Recht bzw. eine Pflicht zur Nachprüfung durch die Behörden oder die die Beurkundung vornehmende Person, ob die angegebenen Werte, Entgelte usw. den wirklichen entsprechen? Das Gesetz enthält darüber keine Bestimmungen. § 7 des Gesetzes stellt nur eine Auskunftspflicht für Privatpersonen und Behörden auf, wenn die Urkundsperson Bedenken trägt, die Angaben als richtig anzusehen und Ziffer 7 der Ausf.-Best. begründet nur eine Verpflichtung zur Erforschung, soweit es auf Umstände ankommt, die aus der Urkunde nicht ersichtlich sind. Es muß also auch für die Wertangaben der Satz gelten, daß ein Vorgang grundsätzlich so versteuert wird, wie er beurkundet ist. Für den beurkundenden Notar oder die z. B. eine Vollmacht zur Versteuerung bringende Bank besteht danach keine Verpflichtung, die Wertangaben nachzuprüfen, es sei denn, daß die Divergenz zu den tatsächlichen Verhältnissen, soweit sie der Bank bekannt sind, eine offenbare und ohne weiteres erkenntliche ist. Das Recht zur Erforschung des wirklichen Wertes durch den Fiskus, das sich aus dem allgemeinen Hoheitsrecht des Staates ableitet und zur Durchführung der Verwaltung der Steuer unerläßlich ist, bleibt unberührt.

3. Der Grundsatz, daß eine erneute Beurkundung eines Rechtsvorganges prinzipiell eine erneute Stempelpflicht auslöst, stellt gegenüber der Reichsfinanzgesetzgebung, die eine weitgehende Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse kennt, den starrsten Ausdruck einer alten formellen Gesetzgebung dar. Entgegen dem Reichsgerichtsurteil in Band 20 Seite 192, das ausspricht, daß das fiskalische Interesse seine Rechnung gerade bei dem mehrfach wiederholten Abschluß desselben Vertrages findet, welche Wiederholung auch die Steuerpflicht wiederholt zur Entstehung bringt, vertritt denn auch die Verwaltung vielfach einen milderen Standpunkt für Geschäfte über die schon eine ausreichend verstempelte Urkunde vorliegt (vgl. LFA. Cassel vom 30. 12. 1926). Da sich jedoch im Gesetz für diese Praxis keine Anhaltspunkte finden, kann diese Entscheidung durch die Finanzbehörden nur von Fall zu Fall getroffen werden und es ist daran festzuhalten, daß de lege lata grundsätzlich jedesmal von Neuem die Steuer zur Erhebung gelangen muß. Dies wird auch für die wiederholte Anerkennung der Geschäftsbedingungen gelten müssen, da sich das Depot des Kunden und damit das der Besteuerung der Pfandklausel zugrunde liegende Substrat zwischen den einzelnen Beurkundungen verändert haben kann und in den meisten Fällen verändert haben wird. Eine Beseitigung dieser im heutigen Wirtschaftsleben als Härte empfundenen Regelung und damit einer unliebsamen Spaltung von Verwaltungsübung und Gesetz könnte nur durch eine wünschenswerte Aenderung des letzteren herbeigeführt werden. Soweit die Urkunden den gleichen Inhalt haben, trifft § 9 die Regelung, daß eine Urkunde als Hauptausfertigung mit dem auf dem Geschäft ruhenden Stempel zu versehen ist, während die übrigen Urkunden als Duplikate zu versteuern sind. Liegt Gleichheit des Inhalts nicht vor, wobei jedoch gemäß Fin.-Min.-Erl. vom 5. 7. 1899 geringfügige Abweichungen nicht beachtet werden sollen, so muß jede erneut ausgestellte Urkunde erneut mit dem auf dem Geschäft ruhenden Stempel versehen werden. Für die Beurteilung, ob im einzelnen Falle ein Duplikat vorliegt, ist m. E. weniger auf den Wortlaut der Urkunde, als auf die mit der wiederholten Beurkundung verbundene Absicht zu achten. Danach müssen die Vergünstigungen des Duplikatstempels die Urkunden genießen, bei denen der Gedanke vorherrschend ist, mehrere Urkundsexemplare — insbesondere zu Beweiszwecken — zu schaffen, während von einem Duplikat nicht gesprochen werden kann, wo der Gedanke maßgebend ist, den Rechtsvorgang erneut zu beurkunden. Bei verschiedenem Datum der Urkunden wird, soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen, das Letztere anzunehmen sein. Bei den Banken besteht häufig die Praxis, zu den Akten des Kunden einen Durchschlag der bei den Wertakten aufbewahrten Originalbürgschaftsurkunden zu nehmen, und diese Abschrift gleichfalls vom Kunden unterzeichnen zu lassen. In diesem Falle wird man von der obigen Erwägung ausgehend auch bei Abweichung des Datums den Duplikatstempel für ausreichend erachten müssen.

4. Nach dem Urkundenprinzip können außerhalb der Urkunde liegende Umstände grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solche Umstände können sein:

a) das Vorhandensein weiterer Urkunden,
b) nichtbeurkundete Erklärungen der Parteien,
c) rechtserhebliche Tatsachen, die in der Person der Beteiligten oder im Gegenstande des Rechtsgeschäfts gegeben sind,
d) der subjektive Tatbestand bei Abschluß der Beurkundung.

a) Daß das Vorhandensein weiterer Urkunden grundsätzlich auf die stempelsteuerliche Beurteilung der in Frage stehenden Urkunden keinen Einfluß haben kann, ist bereits unter Ziffer 3 hervorgehoben worden. Auch eine Zusammenfassung mehrerer Urkunden zum Zwecke einer einheitlichen Besteuerung ist grundsätzlich nicht möglich, soweit nicht § 1 Abs. 3 Platz greift. Lediglich in den Fällen des § 9 hat das Vorliegen der als Hauptausfertigung vorschriftsmäßig versteuerten Urkunde die Wirkung, daß von der Steuerbehörde oder dem Stempelverteiler für die Nebenausfertigung der Duplikatstempel verwendet werden kann. Weiterhin wird man das Vorliegen einer ordnungsmäßig versteuerten Urkunde über einen bestimmten Rechtsvorgang als Beweis dafür ansehen müssen, daß die Erwähnung desselben Rechtsvorganges in einer späteren Urkunde eine bloß historische im Sinne des § 3 Abs. 3 ist.

Hierher gehört auch die Frage, wie hoch eine Urkunde zu versteuern ist, die einen Rechtsvorgang zum Gegenstand hat, der bereits früher aber mit einem geringeren Wert beurkundet und ausreichend versteuert wurde, in der späteren Urkunde jedoch über einen

höheren Wert lautet. Das typische Beispiel ist, daß für eine Schuld eine Bürgschaft bis zu einer gewissen Höhe übernommen worden ist und in einer späteren Urkunde die Bürgschaftssumme erhöht wird, wobei in der späteren Urkunde nicht die Differenz, sondern der nunmehrige gesamte Bürgschaftsbetrag aufgeführt ist. Die Praxis neigt auch hier auf Grund des Fin.-Min.-Erl. vom 20. 8. 1896 III 8818 zu einer milderen Auffassung, nach der nur der Differenzbetrag zu versteuern ist. Um jedoch allen Erörterungen aus dem Wege zu gehen, empfiehlt es sich, den Wortlaut der späteren Urkunde so abzufassen, daß die Bürgschaft für „weitere . . . . . . RM übernommen wird.

b) Mündliche Nebenabreden der Parteien sind unbeachtlich. Dies ist besonders von Wichtigkeit bei Vollmachten, wo oft zwischen den Beteiligten Verabredungen getroffen werden, durch welche die ganz generell gehaltene schriftliche Vollmacht zeitliche oder sachliche Beschränkungen erfährt. Diese Beschränkungen haben steuerliche Wirkung nur, wenn sie aus dem Inhalt der Urkunde selbst hervorgehen. Auf die Steuerpflicht einer stillschweigenden oder ausdrücklichen mündlichen Verlängerung eines kurzfristigen Darlehens nach Tarifstelle 14 I 4 als positive Ausnahme vom Urkundenprinzip ist bereits oben unter 1. hingewiesen worden.

c) Der Grundsatz, daß Tatsachen, die außerhalb der Urkunde liegen, für die Versteuerung ohne Einfluß sind, hat im Gesetz selbst gewisse Durchbrechungen erfahren, so im Falle des § 4, ferner nach § 8, wo bei der Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes von der Steuerbehörde Ermittelungen über diesen Wert angestellt werden können und müssen usw. Für den Bankverkehr sind von Wichtigkeit die Fälle der Tarifstelle 1 Abs. 10, wo die außerhalb der Urkunde liegende Tatsache, daß auf Grund der Abtretung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz reichssteuerpflichtige oder von der Reichssteuer befreite Renten — oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden, Stempelfreiheit auslöst, ferner der gleichliegende Fall der Tarifstelle 14 I Ziff. 3d und endlich die Fälle der Tarifstelle 19 Abs. 1, wo eine Ermäßigung des Vollmachtstempels auf Grund bestimmter verwandtschaftlicher oder persönlicher Beziehungen des Bevollmächtigten zum Vollmachtgeber eintritt. Alle diese Tatsachen werden berücksichtigt, auch wenn und soweit sie aus dem Inhalt der Urkunde nicht hervorgehen.

d) Endlich sind grundsätzlich unbeachtlich die Absicht oder der Zweck, der für die Beurkundung des Rechtsgeschäfts maßgebend war. Letzterer muß jedoch dort beachtet werden, wo er ein essentiale des Geschäfts bildet z. B. beim Leibrentenvertrag, wo der Hauptzweck die Gewährung der Rente sein muß, um Tarifstelle 8 zur Anwendung kommen zu lassen.

Wenn die Urkunde über eine der Bank gegenüber übernommene Bürgschaft dahin lautet, daß die Bürgschaft für alle Forderungen aus einem Kreditvertrag sowie für alle aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen übernommen wird, ist die Tatsache, daß dabei zunächst nur an Forderungen gedacht ist, die in unmittelbaren Zusammenhange mit dem Kreditvertrage stehen, gegenüber den durch den Wortlaut der Urkunde geschaffenen tatsächlichen Rechtswirkungen unbeachtlich, so daß dieser Zusatz u. U. eine über den Vertragsstempel hinausgehende Versteuerung auslöst. Ebenso ist es unbeachtlich, wenn bei Unterzeichnung eines Vollmachtexemplars, das zur Verfügung über Guthaben und Depot berechtigt, zwischen der Bank und dem Kunden Uebereinstimmung herrscht, daß die Vollmacht lediglich den einen der beiden Forderungskomplexe betreffen soll. Eine weitere Folge ist endlich, daß eine lediglich zu Sicherungszwecken abgetretene Forderung dem Stempel der Tarifstelle 1 und nicht der Tarifst. 15 unterliegt.

Dagegen steht das Urkundenprinzip nicht der Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Auslegung einer Willenserklärung entgegen. Ein Beispiel ist die oben geführte Untersuchung darüber, ob eine selbständige Urkunde oder ein Duplikat vorliegt. Auch gilt für das preußische Stempelsteuergesetz — allerdings im Rahmen des Urkundenprinzips — der Grundsatz, daß nicht der bloße Wortlaut, sondern der Sinn einer Erklärung der Auslegung zugrunde zu legen ist.

## II. Das Wertproblem.

Eine der meist bestrittenen Fragen des preußischen Stempelsteuergesetzes ist die nach der Berechnung der Steuer. Die Schwierigkeiten liegen hier zunächst darin, daß das Gesetz verschiedene Besteuerungsgrundlagen kennt, die teilweise miteinander kombiniert sind, teilweise sich gegenseitig ergänzen und ersetzen, so daß im Einzelfalle oft schwer zu entscheiden ist, welche Bewertungsvorschrift Anwendung finden muß. Weiterhin verwendet das Gesetz Begriffe, die mangels einer Legaldefinition der Auslegung des Einzelfalles und damit der Kontroverse ausgesetzt sind. Endlich kommt hinzu, daß die Verwaltung der Steuer teilweise Stempelverteilern übertragen ist, die bei der Fülle der ergehenden Verfügungen und Entscheidungen sowie der großen Schwierigkeit der Materie oft nicht in der Lage sind, ohne weiteres mit der von ihnen verlangten Schnelligkeit die richtige Entscheidung zu treffen, so daß sich immer wieder Nachforderungen durch die Finanzbehörden ergeben.

Grundlage der Steuerberechnung sind die in der Spalte „Berechnung der Steuer" zu den einzelnen Tarifstellen angegebenen Werte. § 6 des Gesetzes enthält lediglich Angaben darüber, wie diese Werte zu ermitteln sind, mit Ausnahme des Absatz 6, der eine Besteuerungsgrundlage für den Fall der Sicherstellung (Tarifstelle 15) bildet.

Von Interesse für den Bankverkehr sind in erster Linie: die Fälle der Abtretung einer Forderung (Tarifstelle 1), der Ausstellung einer Schuldverschreibung (Tarifstelle 14), der Sicherstellung von Rechten (Tarifstelle 15) und endlich der Bestellung von Vollmachten (Tarifstelle 19).

a) Verhältnismäßig einfach ist die Steuerberechnung bei Schuldverschreibungen.

Tarifstelle 14 schreibt vor, daß die Steuer zu berechnen ist vom Kapitalwert der Schuldverschreibung. Seine Feststellung ergibt sich aus § 6 Abs. 3, 4 des Gesetzes.

Ist ein Wert in der Urkunde nicht angegeben, sondern die Höhe der Schuldverschreibung von dem Eintritte irgend welcher z. Zt. der Ausstellung der Urkunde noch unbestimmter Ereignisse abhängig gemacht, so fragt es sich, ob eine Steuerpflicht überhaupt entsteht. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß eine Schuldverschreibung dann vorliegt, wenn jemand die selbständige Verpflichtung übernimmt oder anerkennt, einem anderen eine bestimmte oder durch Kapitalisierung bestimmbare Geldsumme zu zahlen (Band 42, Seite 226). Daraus ist in der Praxis vielfach gefolgert worden, daß in Fällen der vorhergenannten Art eine Stempelpflicht nicht entsteht. M. E. muß jedoch § 8 des Gesetzes Anwendung finden, der als allgemeine Vorschrift des Gesetzes für sämtliche Tarifstellen Geltung hat, soweit nicht eine positive Vorschrift des Tarifs im Einzelfalle dagegen steht.

Ist die Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt, so bleibt die Urkunde laut ausdrücklicher Vorschrift der Tarifstelle 14 I 1 Abs. 2 von der Steuer befreit. Lediglich soweit es sich um hypothekarische Schuldverschreibungen handelt, kommt der Steuersatz der Tarifstelle 15 zur Anwendung. Auch aus dieser Vorschrift kann m. E. nicht auf die Steuerfreiheit einer Urkunde geschlossen werden, in der der Betrag überhaupt nicht angegeben ist, da es sich in Tarifstelle 14 I 1 Abs. 2 um eine restriktiv zu interpretierende Ausnahmevorschrift handelt.

Ist die Schuldverschreibung in die Form des Vertrags gekleidet, so muß unterschieden werden, ob ein wirklicher, lästiger Vertrag vorliegt oder ob die Unterschrift des zweiten Vertragsteiles lediglich aus Beweisgründen, als Annahme der bereits einseitig wirksamen Erklärung des anderen Teiles aufzufassen ist. Ersterer Fall liegt beim Kreditvertrag vor. Dieser gilt nach der

Praxis als lästiger Innominatvertrag, auf den lediglich Tarifstelle 18 im Falle seiner Beurkundung Anwendung findet. Ob im Einzelfalle ein Kreditvertrag oder ein reines Darlehnsgeschäft vorliegt, ist Sache der Auslegung. Betont muß werden, daß die mit der Unterschrift des Darlehnsgebers zum Ausdruck gebrachte Anerkennung der Verpflichtung zur Hingabe des Darlehns noch nicht einen lästigen Vertrag schafft, vielmehr das Darlehen grundsätzlich als einseitiges Rechtsgeschäft im Sinne des Stempelsteuergesetzes aufzufassen ist (RG. Bd. 74, S. 13).

Zu der Ermäßigungsvorschrift der Tarifstelle 14 Ziffer 2b betreffend Schuldverschreibungen über kurzfristige Darlehen sei noch bemerkt, daß die Ermäßigung nur Platz greift, wenn und soweit die Kurzfristigkeit aus der Urkunde selbst hervorgeht (RG. Bd. 44, S. 222). Der Beweis durch außerhalb der Urkunde liegende Umstände ist nicht zulässig. Der scheinbare Widerspruch zum Fall der Tarifstelle 19 Ziffer 2 behebt sich dadurch, daß es sich bei den letztgenannten Ermäßigungsgründen um Eigenschaften handelt, die in der Person der Beteiligten gegeben sind, während sie im Falle der Schuldverschreibung einen Bestandteil des Rechtsgeschäfts selbst bilden (Fin.-Min.-Erl. vom 5. 7. 1904 III 8945 — vom 3. 10. 1904 III 12372).

b) Schwieriger ist die Frage, welche Besteuerungsgrundlage im Einzelfalle zur Anwendung kommt bei der Sicherstellung.

Grundsätzlich maßgebend ist hier der Wert der sichergestellten Rechte. Soweit der Wert der Sicherstellungen geringer ist, ist dieser zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 6), wobei jedoch der Stempel in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel überschreiten darf. Kann nach diesen Gesichtspunkten ein Wert nicht festgestellt werden, so daß Unschätzbarkeit vorliegt, so kommt der Feststempel von 1,50 M zur Anwendung. Im einzelnen bedeutet dies folgendes:

1. Liegt der Sicherstellung eine der Höhe nach festbestimmte Forderung zugrunde, so ist zu prüfen, ob die bestellte Sicherheit nicht einen geringeren Wert besitzt. Ist dies der Fall, ist dieser Wert zugrunde zu legen. M. E. muß das auch dann gelten, wenn die Sicherheit einen geringeren Wert als 150 M hat, so daß in diesem Falle Steuerfreiheit eintritt, auch wenn der Wert der sichergestellten Forderung einen Stempel erfordern würde. Da § 6 Abs. 6 keine Begrenzung des in ihm ausgesprochenen Grundsatzes enthält, kann man zu einer anderen Auffassung nur kommen, wenn man die in der Spalte „Berechnung des Wertes" zu Tarifstelle 15 enthaltenen Angaben nicht als bloße Berechnungsgrundlage, sondern als Entstehungsgrund für die Steuer ansehen würde. Dieser ist aber zweifellos die Bestellung der Sicherheit. Es handelt sich in Tarifstelle 15 um Besteuerung von Sicherstellungen; die Besteuerung der Forderungen ist in Tarifstelle 14 geregelt.

Da der Stempel aus Tarifstelle 14 höher ist als der aus Tarifstelle 15, kann in den hier besprochenen Fällen die Bestimmung der Tarifstelle 15 Abs. 3 praktisch nur von Bedeutung werden, wenn der Sicherstellung eine Schuldverschreibung über ein Darlehen, welches innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen ist, zugrunde liegt. Ein besonderer Steuersatz für die Sicherheiten für derartige kurzfristige Darlehen selbst ist im Gesetz nicht vorgesehen.

2. Ist die der Sicherstellung zugrunde liegende Forderung nur ihrem Höchstbetrage nach bestimmt, so ist zu unterscheiden, ob es sich um ein gewöhnliches Dahrlehnsgeschäft handelt oder um die Gewährung eines Kredits. Im ersteren Falle wäre die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes gemäß Tarifstelle 14 I Abs. 2 steuerfrei, da der Betrag der verschriebenen Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist und es kann demgemäß nach Tarifstelle 15 Ziffer 3 auch für die Sicherstellung ein Stempel nicht in Ansatz gebracht werden. Nach den durch die ständige Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung ausgebildeten Grundsätzen gilt dies auch dann, wenn über die Schuldverschreibung eine Urkunde nicht ausgestellt ist, da gleichwohl von dem Zugrundeliegen einer solchen ausgegangen werden muß. Das Ergebnis, daß eine evtl. sehr hohe Sicherstellung in diesem Falle steuerfrei bleibt, ist an sich unbefriedigend, wie auch die Reichsgerichtsentscheidung vom 16. 11. 1926 VI 273/26 hervorhebt. Praktisch wird allerdings der Fall, daß ein gewöhnliches Darlehen in der Schuldverschreibung nur dem Höchstbetrage nach angegeben ist, äußerst selten vorkommen.

Ist jedoch die Sicherheit für Forderungen aus einem Kreditvertrag übernommen, so kann, gleichgiltig ob der Kreditvertrag tatsächlich beurkundet ist oder nicht, gemäß Tarifstelle 15 Ziffer 3 stets nur ein Stempel von 3 M erhoben werden, auch wenn die bestellte Sicherheit einen höheren Wert als 3000 M bzw. 3250 M aufweist, da der Kreditvertrag lediglich dem Stempel aus Tarifstelle 18 Ziffer 2 mit 3 M unterliegt. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Wortlaut der Urkunde, sofern eine solche vorliegt, dahin geht, daß ein Kredit „bis" zu einer gewissen Höhe oder „in" einer gewissen Höhe eingeräumt ist, da das Wesen der Krediteinräumung stets nur eine dem Höchstbetrag nach bestimmte Schuld in sich schließt, so daß nicht etwa aus dem zuletzt angegebenen Wortlaut eine Besteuerung aus Tarifstelle 14 Abs. 1 hergeleitet werden kann.

Uebersteigt die für den Kredit bestellte Sicherheit nicht den Wert von 2500 M, so kommt gemäß § 6 Abs. 6 für die Sicherstellung ein geringerer Stempel als 3 M zur Anwendung.

Während bisher nach dem Fin.-Min.-Erl. vom 25. 9. 1925 II C 1565 beim Vorliegen eines Kreditvertrages noch stets untersucht werden mußte, ob im Zeitpunkt der Sicherstellung eine Forderung des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag bereits entstanden war, da nach dem genannten Erlaß die Steuer nach dem Werte der bereits entstandenen Forderung berechnet werden mußte, spricht das Reichsgericht in der Entscheidung vom 5. September 1927 aus, daß einem Zurückgreifen auf die tatsächliche Höhe der entstandenen Schuld § 3 Abs. 1 des Gesetzes entgegensteht, wonach der Inhalt einer Urkunde für deren Stempelpflichtigkeit maßgebend ist, und daß dem Erlaß insoweit eine bindende rechtliche Bedeutung nicht zukommt.

Damit ist wenigstens in einem wichtigen Punkt die Kombination von Urkundenprinzip und der diesem wesensfremden Berücksichtigung außerhalb der Urkunde liegender Umstände, wie der tatsächlichen Höhe des in Anspruch genommenen Kredits im Zeitpunkt der Sicherstellung, die der Handhabung des Gesetzes den Charakter des Zufälligen, den Gedanken einer folgerichtigen Durchführung der Besteuerung scheinbar Widersprechenden gab, vermieden und damit auch das paradox wirkende praktische Ergebnis, daß eine Sicherstellungsurkunde, sofern der Kredit noch nicht in Anspruch genommen war, mit 3 M versteuert wird, während sie im Falle ihrer Ausstellung nach der evtl. nur einen Tag später erfolgenden Inanspruchnahme des Kredits u. U. Hunderte von Mark erforderte. (Vgl. hierzu Fin.-Min.-Erl. II 13403 vom 21. Dezember 1925, Rundschreiben des Centralverbands Nr. 15 vom 29. Dezember 1925 und Rundschreiben des Centralverbands Nr. 60 vom 1. Mai 1926.)

Allerdings besteht m. E. juristisch kein Grund, warum in dem Falle, wo ein Kredit bereits in Anspruch genommen ist und der Kreditvertrag tatsächlich nicht beurkundet ist, bei Ausstellung der Sicherstellungsurkunde nicht, wie es von seiten der Verwaltung bisher geschah, eine Schuldverschreibung nach Tarifstelle 14 Abs. 1 über eine Schuld in Höhe der bereits entstandenen Forderung als zugrunde liegend angenommen werden kann. Das eigentlich Problematische liegt m. E. in dem von der Verwaltung ausgebildeten Grundsatz, daß, wo eine Urkunde über die sichergestellte Forderung nicht errichtet ist, gleichwohl von dem Zugrundeliegen einer solchen Urkunde auszugehen ist, wozu der Wortlaut der Tarifstelle 15 Ziffer 3 nicht absolut zwingt.

3. Ist der Wert der der Sicherstellung zugrunde liegenden Forderungen unbestimmt, so ist wiederum zu unterscheiden, ob es sich um einen unbeschränkten Kredit handelt oder um eine Sicherstellung für sämtliche künftige Forderungen, die aus einem beliebigen Rechtsgrund entstehen können. Im ersteren Falle gilt das zu 2. ausgeführte, da der Kreditvertrag ohne Rücksicht auf seinen Inhalt stets nur 3 M erfordert. Handelt es sich jedoch um eine Sicherstellung für sämtliche künftige Forderungen, auch soweit sie nicht aus einem Kreditvertrage herrühren, so erhebt sich die Frage, ob mit der Unbestimmtheit der Forderungen auch deren Unschätzbarkeit im Sinne des Gesetzes gegeben ist. Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen, wenn die Sicherheit gleichfalls unbeschränkt übernommen ist und Forderungen in diesem Zeitpunkte noch nicht bestehen. Aber auch eine Schätzung der sichergestellten Forderungen nach dem Werte einer in oder bis zu einer bestimmten Höhe übernommenen Sicherheit erscheint nicht möglich, da mit der Höhe der Sicherheit noch nichts über die Höhe der tatsächlich zur Entstehung gelangenden Forderungen gesagt ist. Wenn jedoch im Zeitpunkt der Sicherheitsleistung bereits Forderungen entstanden sind, so wird man von einer Unschätzbarkeit nicht reden können, sondern die Höhe dieser Forderungen der Versteuerung zugrunde legen müssen. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Juli 1927 steht dem nicht entgegen, denn sie spricht lediglich von der Berechnung des Sicherstellungsstempels, soweit ihm ein Kreditvertrag zugrunde liegt. Andererseits läßt das Gesetz, wie aus Tarifstelle 15 Ziffer 4 hervorgeht, eine Schätzung und damit das Heranziehen außerhalb der Urkunde liegender Umstände ausdrücklich zu.

Eine Schranke findet hier die Besteuerung wiederum nur in Tarifstelle 15 Absatz 3 insofern, als der Stempel für die Sicherstellung nicht den für die Beurkundung der Schuldverschreibung erforderlichen Stempel überschreiten darf und im § 6 Abs. 6 für den Fall, daß der Wert der Sicherstellung unter dem Werte der im Zeitpunkte der Sicherstellung bereits bestehenden Forderung zurückbleibt. Damit stimmt auch die Praxis überein, die bei der Sicherstellung für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Besteuerung die Höhe der gegenwärtigen Forderungen zugrunde legt. Eine andere Auffassung würde das paradoxe Ergebnis zeitigen, daß eine Sicherstellung für gegenwärtige Forderungen dem Wertstempel unterliegen würde, während eine solche für gegenwärtige und künftige Forderungen nur den Feststempel von 1,50 M auslösen würde. Eine Ueberwachung der Forderungen, an die man auf Grund des § 8 denken könnte, scheidet aus, da Tarifstelle 15 Ziffer 4 gegenüber dem § 8 die lex specialis darstellt. Ueberdies ließe sich eine solche Ueberwachung praktisch nicht durchführen.

Zusammenfassend kommt man also zu dem Ergebnis, daß die Sicherstellung für sämtliche Forderungen, wie sie z. B. die Unterzeichnung der Geschäftsbedingungen und damit der Pfandklausel durch den Kunden darstellt, dann einen höheren Stempel als 1,50 M erfordert, wenn im Zeitpunkt der Sicherstellung bereits Forderungen gegen den Kunden bestehen*). Das Auslösen eines höheren Stempels durch weitere steuerpflichtige Vereinbarungen in den Geschäftsbedingungen bleibt natürlich unberührt.

Für eine Sicherstellung für Rechte aus einem Kreditvertrag und alle aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen müssen ebenfalls die zuletzt angeführten Grundsätze Platz greifen, so daß sich für die Banken, sofern sie lediglich — wie es gewöhnlich der Fall ist — die Forderungen aus dem Kreditvertrag sichergestellt wissen wollen, die Wahl eines Wortlautes für Bürgschaftsurkunden empfiehlt, der sich auf die Rechte aus dem Kreditvertrag beschränkt.

*) Anm. der Schriftleitung. Wir teilen in diesem Punkte die Ansicht des Herrn Verfassers nicht. Voraussichtlich wird eine Klärung dieser lebhaft umstrittenen Frage demnächst durch höchstgerichtliche Entscheidung in einem Steuerprozeß erfolgen.

c) Bei der Zession von Forderungen ist ebenfalls zunächst vom Werte der Gegenleistung auszugehen. Nur sofern ein solcher aus der Urkunde nicht ersichtlich ist, muß auf den Geldbetrag oder den Wert des abgetretenen Rechts zurückgegriffen werden. Da hier eine analoge Bestimmung zu § 6 Abs. 6 b fehlt, tritt, wenn die Gegenleistung unter 150,— M bleibt, Steuerfreiheit ein. Stimmt der tatsächliche Wert der abgetretenen Rechte mit dem in der Urkunde genannten nicht überein, so ist nach dem Urkundenprinzip der in der Urkunde genannte Wert zugrunde zu legen, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, daß auch hier die Praxis vielfach eine mildere Auffassung vertritt und den tatsächlichen Wert versteuert.

Die Verstempelung mit 5 M erfolgt, wenn der Wert des abgetretenen Rechtes unschätzbar ist. Da der Vorschrift, daß grundsätzlich der Wert der Gegenleistung für die Besteuerung maßgebend ist, primäre Bedeutung zukommt, kann eine Verwendung des Feststempels nur in Frage kommen, soweit der Wert der Gegenleistung in der Urkunde nicht angegeben ist.

Auf Grund und Zweck der Abtretung kommt es nicht an. Eine Abtretung zum Zwecke der Sicherung ist grundsätzlich ebenso wie eine schenkungsweise Abtretung nach Tarifstelle 1 zu versteuern (Just.-Min.-Erl. vom 15. 11. 1920 Just.-Min.-Bl. 21, 294).

Da grundsätzlich jede neue Beurkundung einen Stempel auslöst, empfiehlt es sich bei Abtretungen, die Banken gegenüber vielfach in der Weise erfolgen, daß ein Kunde seine täglich wechselnden Außenstände zur Sicherung an eine Bank abtritt, bei Uebersendung des Verzeichnisses über die erfolgten Abtretungen die aus einer früheren Urkunde in Geltung gebliebenen Forderungen nicht neuerdings aufzunehmen, sondern die folgenden Verzeichnisse als Ergänzung der vorausgehenden zu behandeln, da andernfalls die bereits abgetretenen Forderungen stets von neuem durch den Stempel erfaßt werden müssen.

d) Für die Versteuerung von Vollmachten ist maßgebend der Wert des Gegenstandes, d. h. der Rechtshandlungen, die vom Bevollmächtigten nach dem Inhalt der Vollmacht mit Rechtswirkung für den Vollmachtgeber vorgenommen werden können Zugrunde zu legen wird dabei meist der Wert der Sachen sein, über die auf Grund der Vollmacht Verfügungen vorgenommen werden können. Irgendwelche Minderbewertungen aus dem Gesichtspunkte heraus, daß der Wert der Vollmacht geringer ist als der der Verfügungsgewalt des Eigentümers, sind nicht möglich.

Ist eine Vollmacht über Werte erteilt, deren Gesamthöhe im Zeitpunkt der Vollmachterteilung noch nicht feststeht, so insbesondere bei der Vollmacht zur Verfügung über das gegenwärtige und künftige Depot oder Guthaben eines Kunden, so ist der Steuerberechnung der Wert des Gegenstandes zugrunde zu legen, soweit im Zeitpunkt der Bevollmächtigung bereits eine Verfügung möglich ist, also der Wert des in diesem Zeitpunkt bestehenden Depots oder Guthabens. Ein Abzug von Schulden ist dabei nach einer Entscheidung des Landesfinanzamts Cassel nicht zulässig. Es ist also bei der Versteuerung von Vollmachten stets der Wert des bestehenden Guthabens oder Depots im Zeitpunkt der Ausstellung der Vollmacht anzugeben.

Da sich der Vollmachtstempel auf ein Viertel des gewöhnlichen Satzes ermäßigt, wenn der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnis zum Vollmachtgeber steht und die Vollmacht mit Rücksicht auf dieses Dienstverhältnis erteilt ist oder der Bevollmächtigte der Ehegatte des Vollmachtgebers oder mit ihm in gerader Linie verwandt ist oder als Familienangehöriger seinen Hausstand teilt, empfiehlt es sich bei der Ausstellung von Vollmachten den Kunden nach dem Vorliegen solcher Umstände zu befragen und diese bei Vornahme der Versteuerung anzugeben.

## Gegen die Kapitalertragsteuer.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unterm 9. November an den Reichsminister der Finanzen folgende Eingabe gerichtet:

„Unterm 21. Mai d. J. haben wir gemeinsam mit den Spitzenverbänden von Industrie und Handel beantragt, daß mit möglichster Beschleunigung dem Reichstag ein Gesetz vorgelegt wird, welches mindestens für festverzinsliche inländische Wertpapiere den Steuerabzug vom Kapitalertrag sowie die objektive Besteuerung der Erträgnisse aus solchen Wertpapieren bei subjektiv in Deutschland nicht steuerpflichtigen Personen und Körperschaften außer Hebung setzt.

Ungeachtet der eingehenden Begründung, welche sowohl diesem Antrage der Spitzenverbände, als auch im Ziele übereinstimmende Eingaben unseres Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen und des Verbandes deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten gegeben worden ist, ist diesen Vorstellungen damals nicht nur in der Sache nicht Folge gegeben, sondern auch der Bitte der Spitzenverbände um Gewährung der Möglichkeit zur mündlichen Erörterung ihrer Wünsche nicht entsprochen worden.

Die besonderen Schwierigkeiten, denen die Befriedigung des Bedarfs der deutschen Volkswirtschaft an langfristigem Kredit zur Zeit begegnet, geben uns Veranlassung, die damalige Bitte heute mit dem größten Ernst und Nachdruck zu erneuern; wir sind überzeugt, uns dabei mit allen vom Kapitalmarkt abhängigen Ständen und Schichten der deutschen Wirtschaft in Uebereinstimmung zu befinden.

Den eingehenden Darlegungen der früheren Eingaben brauchen wir neue Gründe nicht hinzuzufügen, wir beschränken uns darauf, folgendes hervorzuheben:

1. Was die unter § 115 des Einkommensteuergesetzes fallenden im Auslande zu begebenden Anleihen betrifft, so ist zwar heute wieder eine Befreiung derselben von der beschränkten Steuerpflicht auf dem in der genannten Vorschrift eröffneten Wege erreichbar. Die Umständlichkeit und Langwierigkeit dieses Weges erhöht jedoch die der Unterbringung dieser Anleihen schon an sich entgegenstehenden Schwierigkeiten. Für die des langfristigen Auslandskredits bedürftigen deutschen Wirtschaftsunternehmungen würde deshalb der völlige Wegfall der objektiven Steuerpflicht dieser Anleihen eine sehr große Erleichterung bedeuten, namentlich angesichts des Wegfalls von Verhandlungsschwierigkeiten, wie sie der heutige Zustand in beträchtlichem Umfange mit sich bringt.

2. Ganz besonders besteht jedoch das Bedürfnis eines Wegfalls des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und der objektiven Steuerpflicht für im Inland begebene deutsche Anleihen. Da für diese Anleihen der Weg des § 115 des Einkommensteuergesetzes verschlossen ist, ist ihre Unterbringung im Auslande angesichts des den ausländischen Gläubiger endgültig mit einer Sondersteuer belastenden 10prozentigen Abzugs nahezu unmöglich gemacht. Unter gleichen Nachteilen leidet die Unterbringung derartiger Anleihen bei inländischen, von der subjektiven Körperschaftsteuerpflicht befreiten juristischen Personen. Daß außerdem auch für an sich der Einkommensteuerpflicht oder der Körperschaftsteuerpflicht im Inlande unterworfene Personen der Besitz kapitalertragsteuerpflichtiger deutscher Anleihen unter bestimmten, keineswegs seltenen Voraussetzungen mit erheblichen steuerlichen Nachteilen gegenüber Vermögensanlagen anderer Art verbunden ist, ist bereits in der gemeinsamen Eingabe der Spitzenverbände vom 21. Mai 1927 des näheren dargelegt worden.

3. Wiederholt weisen wir schließlich auf die Erschwerungen hin, welche der Beschaffung langfristigen Auslandskredits durch die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes erwachsen, wonach Einkünfte aus Hypotheken, Grundschulden und anderen Forderungen oder Rechten, die durch inländischen Grundbesitz oder inländische grundstücksgleiche Rechte gesichert sind, auch bei ausländischen Gläubigern der objektiven Steuerpflicht unterliegen. Wir nehmen Bezug auf die in dieser Angelegenheit noch letzthin, unterm 1. November 1927 gemeinsam mit den übrigen Spitzenverbänden von uns an das dortige Ministerium gerichtete Eingabe.

In der gemeinsamen Eingabe der Spitzenverbände vom 21. Mai 1927 ist bereits dargelegt worden, daß es sich bei den von uns erhobenen Forderungen nicht um Interessen einzelner Stände und Berufsgruppen, namentlich nicht um das Interesse der vom Steuerabzug betroffenen Zinsempfänger handelt, sondern um wichtige Lebensnotwendigkeiten der kapitalbedürftigen Wirtschaft und damit in vorderster Linie auch der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer. Wir haben die Hoffnung, daß die Erkenntnis dieses Zusammenhangs sowie nicht minder die Erkenntnis des Ernstes der gegenwärtigen Lage alle zur Entscheidung mitberufenen Stellen mit uns in der Ueberzeugung vereinigen wird, daß es sich vorliegend um eine rein wirtschaftliche Frage handelt, deren Belastung mit politischen Widerständen und Hemmungen unter keinen Umständen zu verantworten wäre. Wir sind ferner der Hoffnung, daß die Reichsregierung der Wirtschaft die Hilfe, deren sie bedarf, durch einen beschleunigten Schritt zuteil werden lassen wird.

Eine Abschrift der vorliegenden Eingabe ist von uns dem Herrn Reichswirtschaftsminister überreicht worden.

**Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)**

gez. Dr. Riesser."

---

## Gerichtliche Entscheidungen.

### I. Wechselrecht.

**Zu Art. 6 Abs. 2 WO.**

Ein von der Stadtsparkasse auf den Magistrat gezogener und von diesem akzeptierter Wechsel ist nicht ein trassierteigener Wechsel. Die Stadt haftet aus ihm, auch wenn kein auswärtiger Zahlungsort angegeben ist.

Eine Wechselverpflichtung ist keine Anleihe im Sinne der preuß. Städteordnung.

Urteil des RG. vom 11. 2. 1927 — II 400. 26 —; abgedr. JW. 1927 S. 1251.

Die Klägerin ist Inhaberin des von der Sparkasse der Stadt B. ausgestellten, auf den Magistrat der Stadt B. gezogenen und von diesem akzeptierten Wechsels vom 22. Juli 1925 über 235 000 RM; der am 22. Oktober 1925 fällige Wechsel ist an eigene Order gestellt und mit dem Blankoindossament der Ausstellerin versehen. Die Wechselerklärungen der Sparkasse bestehen aus einem Stempelabdruck „Sparkasse der Stadt B.", dem die Unterschriften des Sparkassenrendanten Po. und des Gegenbuchführers Pi., sowie ein Siegelabdruck mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Sparkasse der Stadt B." beigefügt sind. Der Annahmevermerk, lautend: „Magistrat der Stadt B.", trägt die Unterschriften des Bürgermeisters und des Beigeordneten Dr. B. und einen Stempelabdruck mit Stadtwappen und der Umschrift „Magistrat der Stadt B.". Die beklagte Stadt hat die Rechtsgültigkeit des Wechsels und der auf ihm befindlichen Erklärungen des Magistrats und der Sparkasse beanstandet. Der Magistrat als Behörde sei nicht wechselfähig. Es liege, da zwischen der Stadt und der Sparkasse Personeneinheit bestehe, ein trassierteigener Wechsel vor, der beim Fehlen der Ortsverschiedenheit nichtig sei. Das Akzept des Magistrats sei ungültig, weil es sich bei dem Wechsel um ein Anleihegeschäft der Stadt gehandelt habe und deshalb die Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Wechsel hätte beigefügt werden müssen. Der Ausstellervermerk der Sparkasse sei unwirksam, weil die Sparkasse nach ihrer Satzung überhaupt keine Wechsel „ausstellen" dürfe und jedenfalls die Unterzeichner des Vermerks nicht im Sinne des § 7 der Satzung zu Wechselzeichnungen bestellt seien. Alle Instanzen haben verurteilt. Verklagt sind: 1. die Stadt B., vertreten durch ihren Magistrat,

2. die Sparkasse der Stadt B. Zutreffend hat das BG. unter Bezugnahme auf RG. 64, 400 und 68, 278[1]) angenommen, daß die Sparkasse nach dem Inhalte ihrer Satzung und nach dem Reglement vom 12. Dezember 1838 (PG. von 1839 S. 5) keine von der Stadt verschiedene selbständige Rechtspersönlichkeit, sondern nur eine den Zwecken der Stadt dienende öffentliche Anstalt ist. Trägerin auch des Sparkassenvermögens ist, wenn auch mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung eine gesonderte Verwaltung der Bestände der Sparkasse stattfindet (§ 2 der Satzung), nur die Stadtgemeinde, die im Falle des Unvermögens der Sparkasse ihrerseits für die Verpflichtungen der Kasse haftet. Deshalb hat das BG. mit Recht nur die Stadt B. als Prozeßpartei angesehen und lediglich für eine eventuelle Vollstreckung in das Sparkassenvermögen in der Formel seines Urteils zum Ausdruck gebracht, daß die Stadt B. auch in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin des Sondervermögens ihrer Sparkasse verurteilt wird. Es ist aber unterlassen worden, den Kopf des Urteils entsprechend dieser Auffassung zu berichtigen; das ist jetzt in der Revisionsinstanz nachzuholen. Der eingeklagte Wechsel ist von der „Sparkasse der Stadt B." auf den „Magistrat der Stadt B." gezogen worden und von dem Bezogenen unter der gleichen Bezeichnung akzeptiert worden. Zutreffend faßt das angefochtene Urteil das in dem Sinne auf, daß die „Stadt B." als Bezogene gemeint sei und sie durch ihren Magistrat die Annahmeerklärung abgegeben habe. Auch wechselrechtliche Erklärungen und Unterschriften sind so auszulegen, wie der Verkehr sie versteht, und es genügt, wenn die in der Adresse und in der Annahmeerklärung enthaltenen Bezeichnungen überhaupt als Namen wechselfähiger Personen gedacht werden können und in der gebrauchten Bezeichnung oder Unterschrift der Name nur steckt, mögen auch noch weitere Zusätze beigefügt sein. Im Verkehr werden vielfach die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht selbst namentlich bezeichnet, sondern an ihrer Stelle die sie vertretenden Behörden genannt, wobei man sich darüber klar ist, daß nur die juristische Person selbst gemeint sein soll (RG. 85, 195[2]) und 100, 167[3])). Daher ist die Annahme des BG. rechtlich nicht zu beanstanden, daß hier mit der Adresse „Magistrat der Stadt B." die Stadt selbst als Bezogene bezeichnet ist, und daß der Magistrat durch seinen Annahmevermerk die Stadt selbst wechselmäßig verpflichten wollte. Es handelt sich also um eine Wechselerklärung einer wechselfähigen Person. Da nach dem oben Ausgeführten die Sparkasse keine von der Stadt verschiedene eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so sind in dem Klagewechsel tatsächlich der Aussteller und der Bezogene dieselbe Person. Trotzdem liegt hier ein trassierteigener Wechsel im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WO., der bei fehlender Verschiedenheit des Zahlungsortes vom Orte der Ausstellung ungültig sein würde, nicht vor. Dafür ist erforderlich, daß der Aussteller sich selbst auf dem Wechsel als Bezogener bezeichnet. Dies Erfordernis ist nach den Zwecken des Wechselrechts streng formell zu nehmen. Die Identität des Ausstellers mit dem Bezogenen muß aus dem Wechsel *selbst zweifellos* hervorgehen, nur der Inhalt des Wechsels ist maßgebend; gleichgültig ist, ob wirklich Aussteller und Bezogener dieselbe Persönlichkeit ist (RG. 19, 93/96; ROHG. 18, 140; JW. 1915, 994). Zutreffend hat das BG. ausgeführt, daß hier aus dem Inhalte des Wechsels selbst sich die Personengleichheit nicht ohne weiteres ergibt. Die Bezeichnungen stimmen, wenn auch in beiden gleichlautende Bestandteile enthalten sind, nicht überein, und wenn auch regelmäßig die städtischen Sparkassen nur Anstalten der Stadtgemeinde zu sein pflegen, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß eine Stadtsparkasse auf Grund besonderer Verleihung eigene juristische Persönlichkeit besitzt. Deshalb läßt sich nach dem Inhalt des Wechsels nicht mit Notwendigkeit darauf schließen, daß Aussteller und Bezogener identisch waren. Dann aber entfällt die von der Beklagten geltend gemachte Ungültigkeit des Wechsels wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 WO. Hiernach ist an der formellen Gültigkeit des Wechsels und der auf ihm befindlichen Erklärungen des Magistrats und der Sparkasse nicht zu zweifeln. Rechtsverbindlich aber sind die Wechselerklärungen für die Personen, für die sie abgegeben sind, nur dann, wenn die Unterzeichner zur Vertretung dieser Personen befugt waren und sich innerhalb derjenigen Schranken gehalten haben, welche für ihre Vertretung gesetzlich oder statutarisch bestimmt waren. Die Beklagte hat bemängelt, daß der Magistrat bei der Akzepterklärung über die Grenzen der ihm durch die Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (GS. 237) gezogenen Grenzen hinausgegangen sei, da es sich bei dem Wechsel um eine Anleihe gehandelt habe, deshalb nach § 49 Nr. 3 StädteO. die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich gewesen sei, die nach § 56 Nr. 8 StädteO. der Wechselerklärung in beglaubigter Form hätte beigefügt werden müssen. Das BG. geht mit Recht davon aus, daß die Vorschriften des § 56 Nr. 8, wonach bei Urkunden, in denen Verpflichtungen für die Stadt übernommen werden, neben der Unterschrift des Bürgermeisters noch die Unterschrift eines zweiten Magistratsmitglieds hinzukommen und in Fällen einer erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde diese in beglaubigter Form der Erklärung beigefügt werden muß, nicht bloße Formvorschriften seien, sondern eine Beschränkung der Vertretrungsmacht der städtischen Organe enthalte. Diese Bestimmungen haben neben dem BGB. ihre Gültigkeit behalten und gelten auch für Erklärungen der Magistrate im Wechselverkehr (vgl. Urt. vom 7. Dezember 1926, II 555/25[4])). Eine Beifügung einer genehmigenden Verfügung der Aufsichtsbehörde hält das BG. hier aber nicht für erforderlich, weil eine Anleihe im Sinne von § 49 Nr. 3 StädteO. überhaupt nicht in Frage komme und deshalb eine Genehmigung nicht notwendig gewesen sei; unter Anleihe versteht das angef. Urt. eine für lange Zeit berechnete, nach einem festen Tilgungsplan abgedeckte Kreditaufnahme, nicht aber eine kurzfristige Darlehnsaufnahme zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse, wie sie dem Wechsel zugrunde liege. Diese Auslegung der Vorschriften der Städteordnung kann mit der Revision nicht angegriffen werden, da es sich bei der Städteordnung für die Provinz Westfalen wegen ihres beschränkten Geltungsbereichs nicht um eine revisible Rechtsnorm im Sinne von § 549 Abs. 1 ZPO. und § 1 der VO. vom 28. September 1879 handelt (RG. 97, 318 und RG.: JW. 1926, 1450 Nr. 5). Deshalb bleibt für das RevG. die Annahme des BG. maßgebend, daß das Wechselgeschäft für die Stadt keine Anleihe im Sinne von § 49 Nr. 3 StädteO., sondern die Aufnahme eines vorübergehenden Kredits darstelle und deshalb der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht bedurfte. Das von dem Bürgermeister und einem weiteren Magistratsmitglied unterzeichnete Wechselakzept war daher für die Beklagte rechtsverbindlich.

[1]) JW. 1908, 413.
[2]) JW. 1914, 934.
[3]) JW. 1921, 340.

## II. Internationales Recht.

**Zu §§ 12 und 29 ZPO.**

Für die Klage aus Schuldverschreibungen ausländischer Schuldner, die in Deutschland zahlbar sind, sind auch die deutschen Gerichte zuständig.

Urteil des Kammergerichts vom 26. 9. 1927 — 4 U 7247. 27.

Die beklagte Stadtgemeinde nahm im Jahre 1902 zur Deckung bestimmter Ausgaben eine Anleihe im Betrage von 285 Millionen Kronen auf. In die Bedingungen dieser Anleihe gehörte nach dem Text der darüber ausgegebenen Schuldverschreibungen unter anderem, daß sowohl die Zahlung der Zinsen als auch die Rückzahlung des Kapitals außer bei der Hauptkasse der Stadt Wien noch bei sonstigen mittels besonderer Kundmachung zu bezeichnenden Stellen stattfinden sollte, und zwar im Auslande nach Wahl des Ueberbringers in Berlin, Frankfurt a M. und anderen Orten in der Währung des Zahlungsortes zu den festen Umrechnungssätzen von 100 Kronen = 85 Mark usw.

Die Kläger verlangen die Einlösung der ihnen gehörigen bzw. wegen Nichtigkeit des Umwandlungsabkommens zurückzugewährenden Schuldverschreibungen in Reichsmark. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und in erster Reihe die Einrede der Unzuständigkeit der angegangenen Gerichte erhoben mit der Begründung, daß Berlin nicht als Erfüllungsort anzusehen und überdies nach § 83 a der österreichischen Jurisdiktionsnorm für derartige Streitigkeiten aus Teilschuldverschreibungen ein ausschließlicher Gerichtsstand bei dem Landgericht in Wien begründet sei.

Wie bereits in einem Urteil des Senats vom 20. Juni 1927 in Sachen Hellingen gegen die Stadtgemeinde Wien 4. U. 5542/27 ausgeführt, sind für die Feststellung der Voraussetzungen, von denen die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit über Ausländer abhängig zu machen ist, lediglich die Bestimmungen der ZPO. maßgebend und kann deren Anwendung durch ein ausländisches Gesetz weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso hat die Bestimmung des § 12 ZPO. bezüglich des für eine Klage begründeten ausschließlichen Gerichtsstandes nur die Konkurrenz mehrerer deutscher Gerichte im Auge und will keinesfalls die Zuständigkeit deutscher zu Gunsten eines ausländischen Gerichtes ausschließen. Danach ist im vorliegenden Falle die Bestimmung

[4]) JW. 1927, 779.

des § 83a der österreichischen Jurisdiktionsnorm bei Prüfung der Zuständigkeit des angegangenen Gerichtes ohne Bedeutung. Auszuschalten hat auch die Erwägung, daß die Anerkennung ausländischer Gerichtsstände aus Zweckmäßigkeitsgründen im internationalen Rechtsverkehr wünschenswert erscheinen mag, solange solche Erwägung ihren Niederschlag weder in einem deutschen Gesetz noch in einem Staatsvertrag des Deutschen Reiches gefunden hat. Daß das Urteil nach Artikel 25 Abs. 2 des deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrages vom 21. Juni 1923 in Oesterreich nicht vollstreckbar sein würde, hindert nicht der Anlaß eines solchen Urteils, setzt ihn vielmehr gerade voraus.

Sonach blieb im vorliegenden Falle lediglich zu prüfen, ob für die Klage der von den Klägern in Anspruch genommene Gerichtsstand des Erfüllungsortes aus § 29 ZPO. begründet ist. Der Senat hat dies bejaht, weil die Fassung der Anleihebestimmungen über den Zins- und Kapitalrückzahlungsort nicht erkennen läßt, daß den im Auslande zu eröffnenden Zahlstellen eine andere rechtliche Bedeutung zukommen sollte, als der Zahlstelle bei der Stadthauptkasse in Wien und somit, da diese unzweifelhaft als Erfüllungsort anzusprechen ist, auch die übrigen Stellen diese Geltung haben müssen. Die vom Landgericht mißbilligte Forderung, daß bei Anerkennung sämtlicher in der Schuldverschreibung genannter Städte als Erfüllungsort das Schuldverhältnis acht verschiedenen Landesrechten unterfiele, trifft nicht zu, vielmehr ist in solchen Fällen ausschließlich das Recht des Emissionsortes maßgebend (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 27. April 1895 in JW. 1895 S. 302).

Finden die vorstehenden Ausführungen ihre unmittelbare Anwendung zunächst nur bei der Klage des Erstklägers, so treffen sie doch auch bei dem Zweitkläger zu, der zwar nicht mehr im Besitz der Schuldverschreibungsstücke vom Jahre 1902 ist, seine Ansprüche aber ebenfalls aus dem für diese maßgebenden Vertragsbestimmungen begründet. Dabei hat außer Betracht zu bleiben, ob eine Einlösungspflicht der Beklagten bezüglich solcher Anleihestücke, die zufolge der Kundmachung vom 26. Mai 1922 umgetauscht waren, überhaupt anzuerkennen ist; vielmehr genügt zur Begründung der Zuständigkeit, daß die Einlösungspflicht, wenn sie besteht, u. a. in Berlin zu erfüllen wäre.

---

## Bücherbesprechungen.

Das Reichsschuldbuch, dargestellt für die Praxis von Staatsfinanzrat Dr. Schultzenstein, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1927, Preis 3 RM.

In den Kriegsjahren ist in dieser Zeitschrift (Jahrg. XV, Nr. 15, Heft vom 1. Mai 1916) ein eingehender Aufsatz über das Reichsschuldbuch von Dr. Hans Lessing veröffentlicht worden. Damals stand das Reichsschuldbuch infolge der Kriegsanleihen auf der Höhe. Aber auch heute ist die Frage der Bedeutung des Schuldbuchs wieder aus zwei Gründen aktuell. Einmal ist in der Schweiz die Einführung eines Schuldbuchs nach deutschem Vorbild in Aussicht genommen, was dazu geführt hat, daß in jüngster Zeit sowohl in der Presse wie in den interessierten Bankkreisen das Für und Wider dieses Planes lebhaft erörtert worden ist. So hat das Bankhaus Leu & Co. in Zürich in einem Oktober-Zirkular von 1926 unter dem Titel „Ein eidgenössisches Staatsschuldbuch" eine Abhandlung über Wesen und Bedeutung des Schuldbuchs veröffentlicht, die die Schuldbucheinrichtungen der verschiedenen Länder würdigt und zu dem Ergebnis gelangt, „daß die Schaffung eines Eidgenössischen Staatsschuldbuchs für den Bund und die Bundesbahnen von sehr problematischem Wert wäre, und daß sie weder dem Schuldner noch dem großen Heer der Staatsgläubiger wesentliche Vorteile und Erleichterungen bringen würde, und daß deshalb eine Notwendigkeit zu dessen Einführung kaum bestehen dürfte". Diese kritische Einstellung der Leu-Bank ist nicht als vereinzelte Meinungsäußerung anzusehen, sondern gibt wohl überhaupt die Auffassung der schweizerischen Banken, die offenbar von der Einführung des Schuldbuchs eine Verminderung ihrer Depot- und Vermögensverwaltungsgeschäfte, des Börsenumsatzes, der Safevermietung und der Kuponeinlösungsprovision befürchten, wieder, wie aus einem mit der Ueberschrift „Ein eidgenössisches Staatsschuldbuch?" versehenen Artikel in den der Schweizerischen Bankenvereinigung nahestehenden Basler Nachrichten vom 12. November 1926 (Nr. 311) zu ersehen ist. Andererseits sieht der zur Zeit den gesetzgebenden Körperschaften vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetzes) die Endabfindung, soweit nicht Barzahlung erfolgt, in Form von Schuldbuchforderungen vor, was ein starkes Anwachsen des deutschen Reichsschuldbuchs, das augenblicklich rund 800 000 Konten zählt, bedeuten würde. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß gerade jetzt eine systematische Darstellung des Reichsschuldbuchs erscheint, bei der es von besonderem Wert ist, daß ihr Verfasser als langjähriges Mitglied der Reichsschuldenverwaltung aus dem Vollen einer reichen Sachkunde schöpft.

Das Buch zerfällt in 3 Abschnitte, einen allgemeinen Ueberblick über das Reichsschuldbuch (Entwicklungsgeschichte, technische Einrichtung, tatsächliche Benutzung), den Hauptteil über die Gestaltung der Buchschuld (rechtliche Natur, Entstehung, Veränderung, Aufhebung, Formerfordernisse, Schuldbuchgeheimnis, Gebühren) und einen sehr interessanten Schluß, der die Vorteile und Nachteile des Schuldbuchs erörtert. In der Schrift werden im übrigen eine ganze Reihe Reformvorschläge gemacht, insbesondere über die Lombardierung von Schuldbuchforderungen und die Einführung des öffentlichen Glaubens für ein eingetragenes Pfandrecht an einer Schuldbuchforderung, so daß die Bankkreise — schon mit Rücksicht auf die in naher Aussicht stehende Reform des Reichsschuldbuchgesetzes — gut daran tun werden, sich mit dem Schultzensteinschen Buche näher zu beschäftigen. Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe. 13. vollständig durchgearbeitete Auflage. 108.—114. Tausend. Unter Mitwirkung von Dr. Norbert Fischer und Eugen Henle, herausgegeben von Dr. Otto Fischer, ordentl. planmäß. Professor der Rechte, und Dr. Eugen Ebert, Vizepräsident des Kammergerichts. München 1927. Verlag C. H. Beck. 1786 Seiten 8°. Preis Leinenband 20 RM.

Die 13. Auflage eines in der Praxis und auch auf den Universitäten gleich beliebten und lang bewährten Werks liegt vor. Sie stellt eine wesentliche Verbesserung der 12. Auflage aus dem Inflationsjahre 1923 dar. Eine ungeheuere Fülle von Rechtsfragen ist inzwischen allein durch die Aufwertung, auch durch die Aenderung der mit dem Wertpapierverkehr zusammenhängenden Bestimmungen eingetreten; ebenso außerordentlich war die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte angeschwollen. Es darf vorbehaltslos anerkannt werden, daß es den bewährten Herausgebern in treffendster Weise gelungen ist, die umfangreiche Gesetzgebung und die neuesten Ergebnisse von Rechtslehre und Rechtsprechung ausführlich zu berücksichtigen, ohne daß der äußere Umfang des Werks allzu sehr gewachsen ist und die Uebersichtlichkeit, was für eine Handausgabe die erste Bedingung ist, irgendwie gestört wurde. Insbesondere muß hervorgehoben werden, daß die Anlage des Buches nicht geändert wurde und daß trotz der ausführlichen Behandlung es sich um einen Handkommentar im besten Sinne des Wortes handelt. Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Richard Oye, Die Zinsrechnung, im Selbstverlag, Magdeburg 1927, RM 10.— excl. Porto (von 2 Exemplaren aufwärts an franko).

Das Werk bringt im 1. Band Zinstabellen zur Errechnung von Zinszahlen aus Kapitalien bei einer Laufzeit von 1—200 Tagen und im 2. Band Zinstabellen für 196 verschiedene Zinssätze zur Errechnung von Zinsen aus Zinszahlen.

Das System dieses Werks, das in übersichtlicher Anordnung ein reichhaltiges Tabellenmaterial enthält, und dessen Anwendung unter Benutzung der am Eingang jeden Bandes befindlichen „Anleitung" einfach ist, dürfte für die Praxis besonders zur Kontokorrentzins- und Wechseldiskont-Rechnung geeignet sein. Wenn auch auf diesem Gebiet bereits zahlreiche Erscheinungen vorliegen, so unterscheidet sich das Werk von Oye insbsondere durch die Ausdehnung der Zinssatztabellen bis auf 10%. Die gute Ausstattung und der klare übersichtliche Druck dürften dasselbe für die Praxis besonders geeignet erscheinen lassen.

Dr. Hans-Albrecht Fraenkel, Berlin.